



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1996

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	10. 4. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	786

**Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL
(VHB-VOL)**

RdErl. d. Finanzministeriums,
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien
v. 10. 4. 1996 – H 4090 – 1 – IV A 3

Das als Anlage zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 3. 1989 (SMBI. NW. 20021) veröffentlichte Vergabehandbuch (VHB-VOL) wird wie folgt geändert:

- In Fach 1 Teil 0 Seite 1** wird das Verzeichnis wie folgt ergänzt:
„Teil 4 Ablaufdiagramm“
- In Fach 1 Teil 1 Seite 1** wird bei Fach 1 „Verzeichnisse“ ein neuer Teil „4 – Ablaufdiagramm“ eingefügt.
- In Fach 1 Teil 3** werden folgende Stichwörter mit Hinweis auf Fach/Teil/Seite neu aufgenommen: „Ablaufdiagramm“ „1/4/0“; „Ergänzung EU-Angebotsaufforderung“ „10/3/1“ und „10/3/VOL 5a“; „Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft“ „10/3/VOL 6“; „Mitteilungsverordnung“ „2/3/2“ und „30/0/1“; „Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen“ „10/3/VOL 6“; „Vergabebedingungen“ „10/3/1“ und „10/3/VOL 6“; „Weitervergabe an Unterauftragnehmer“ „10/3/VOL 6“.
Folgende Stichwörter mit Hinweis auf Fach/Teil/Seite werden ersatzlos gestrichen: „Prüfung der Angebote“ „10/2/38“; „Unternehmen aus den neuen Ländern“ „10/2/5“ und „33/4/1“.
Folgende Stichwörter werden ersetzt: „Angebotsanforderung“ durch „Angebotsaufforderung“; „Aufträge bis 500 DM“ durch „Aufträge bis 1000 DM“; Folgende Stichwörter erhalten unter Fach/Teil/Seite neue Hinweise: „Änderungsvorschläge“ „10/2/40“; „Arbeitsgemeinschaften“ „10/3/VOL 6“; „Bürgschaft“ „10/2/27“; „ECU“ „31/4/1“; „Erweiterte Absagemitteilung“ „10/3/1“; „Leistungsbeschreibung“ „10/3/1“; „Nebenangebote“ „10/2/40“; „Vergabe-Niederschrift“ „10/3/1“ „10/3/VOL 10a“ „Zusammenstellung zum Vergabeverfahren“ „10/3/1“.
Bei folgenden Stichwörtern werden unter Fach/Teil/Seite die bisherigen Hinweise gestrichen: „Wertung der Angebote“ „10/2/38“; „Zuschlag“ „10/3/VOL 10a“.
Bei folgenden Stichwörtern werden unter Fach/Teil/Seite die Hinweise wie folgt geändert: „Geschmacksmuster“ „10/2/9“ durch „10/2/8“; „Patente“ „10/2/9“ durch „10/2/8“; „Schadenersatzforderungen“ „10/2/28“ durch „10/2/29“.
Folgende Stichwörter erhalten zusätzliche Stichwörter mit Hinweis auf Fach/Teil/Seite: „Hinweise für die Bekanntmachung“ „– einer Öffentlichen Ausschreibung“ „10/3/VOL 3“ sowie „– eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs“ „10/3/VOL 4“; „Vorblatt zum Vergabeverfahren“ „– freihändige Vergabe“ „10/3/VOL 2b“, und „– formalisierte Verfahren“ „10/3/VOL 2c“ sowie „– EU-Vergaben“ „10/3/VOL 2d“.
- In Fach 1 Teil 4 Seite 0** wird folgendes Inhaltsverzeichnis neu eingefügt:

Fach	Teil	Seite
1	4	0

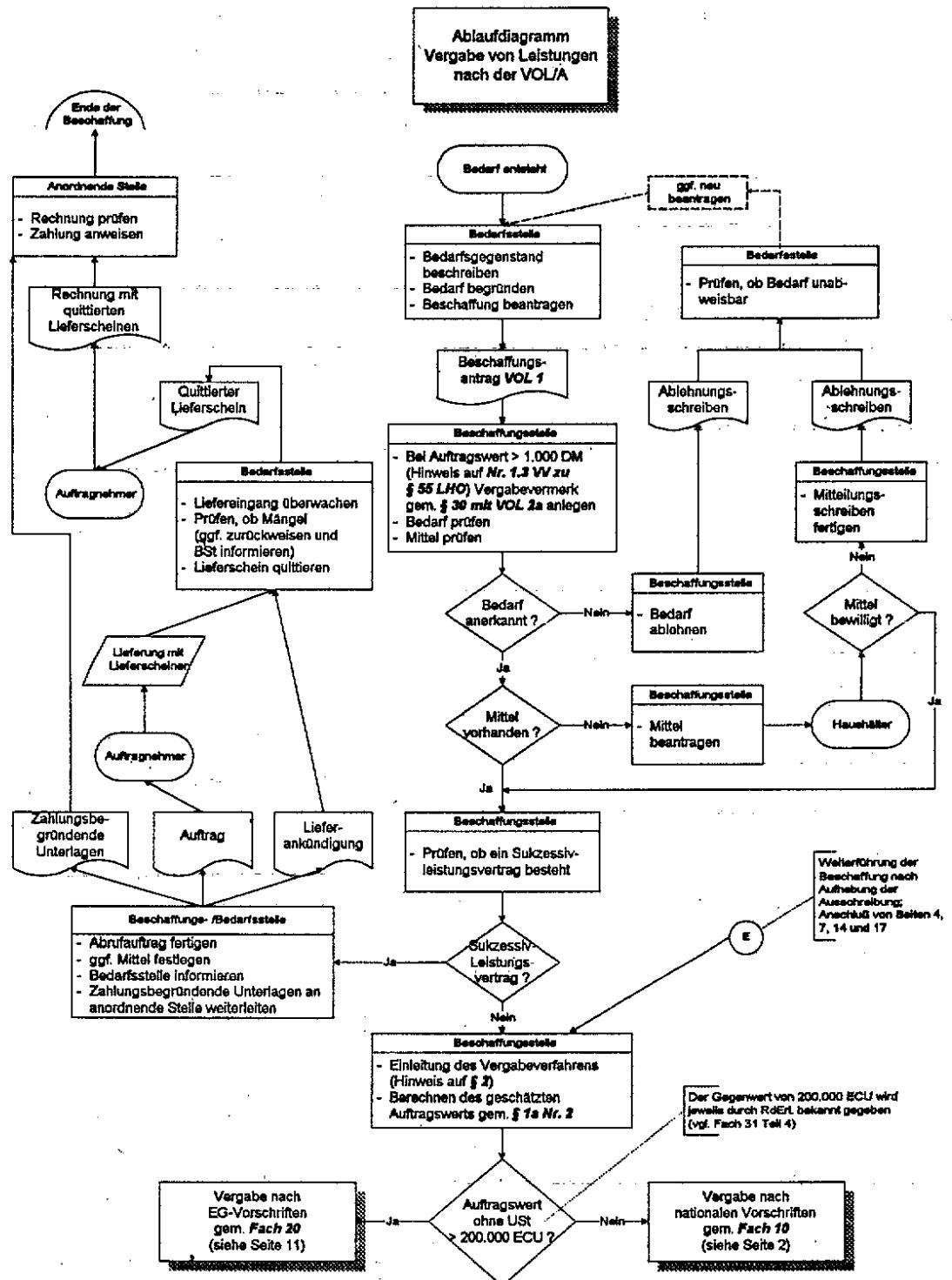
**Inhaltsverzeichnis
zum Ablaufdiagramm
Vergabe von Leistungen nach der VOL/A**

Inhalt	Ablaufdiagramm Seite(n)
Vorprüfungen für alle Vergaben	1
Vergabe nach nationalen Vorschriften	
- Auswahl des Vergabeverfahrens	2
- Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung	10, 6 bis 9
- Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung	5 bis 9
- Durchführung einer Freihändigen Vergabe	3, 4, 9
Vergabe nach EG-Vorschriften	
- Auswahl des Vergabeverfahrens	11, 12
- Durchführung eines Offenen Verfahrens	20, 16 bis 19
- Durchführung eines Nichtoffenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb	15 bis 19
- Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	13, 14, 19

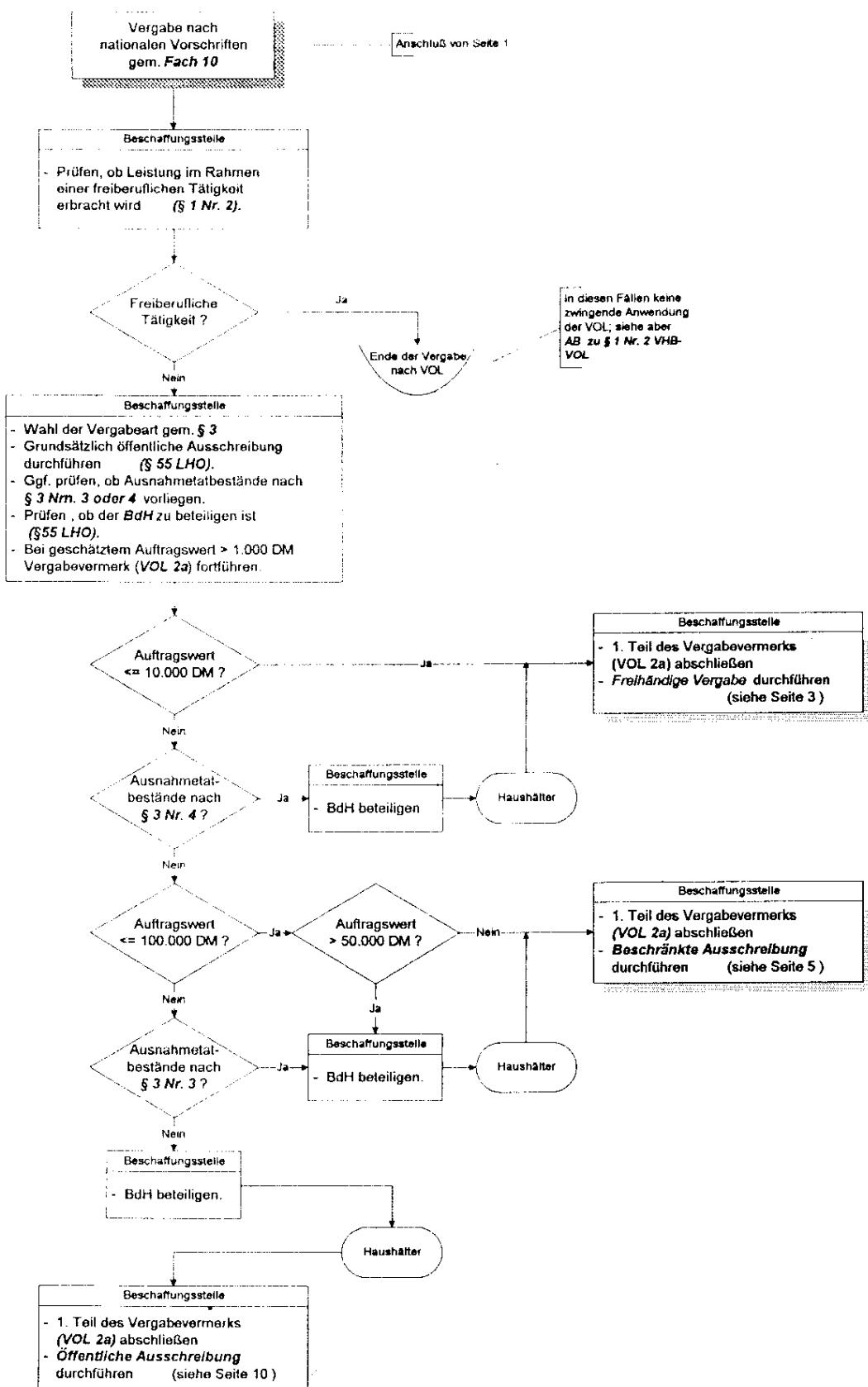
In Fach 1 Teil 4 werden die nachfolgenden Seiten "Fach 1 Teil 4 Seite 1" bis "Fach 1 Teil 4 Seite 20" neu eingefügt.

-VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	4	1

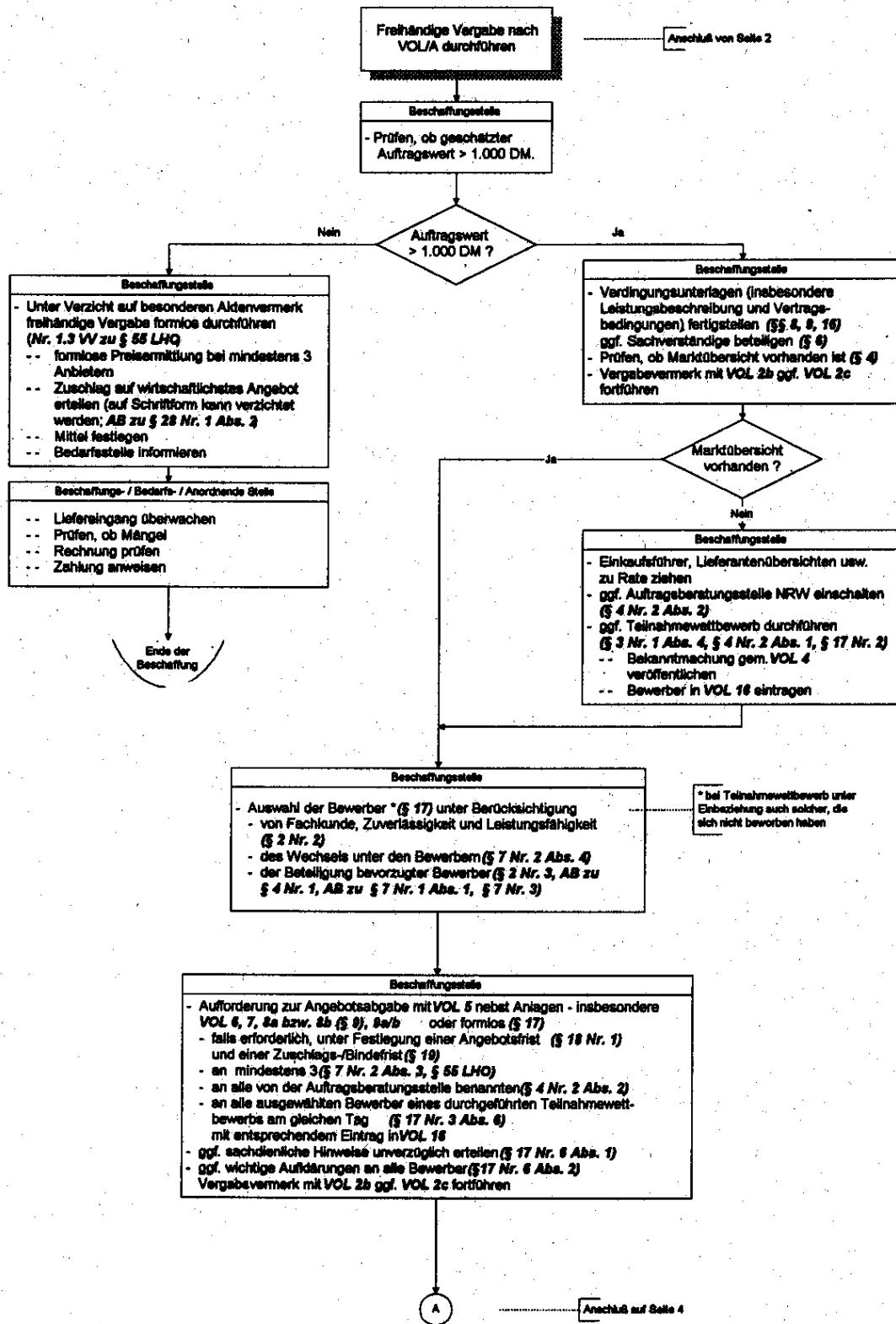


Fach	Teil	Seite
1	4	2



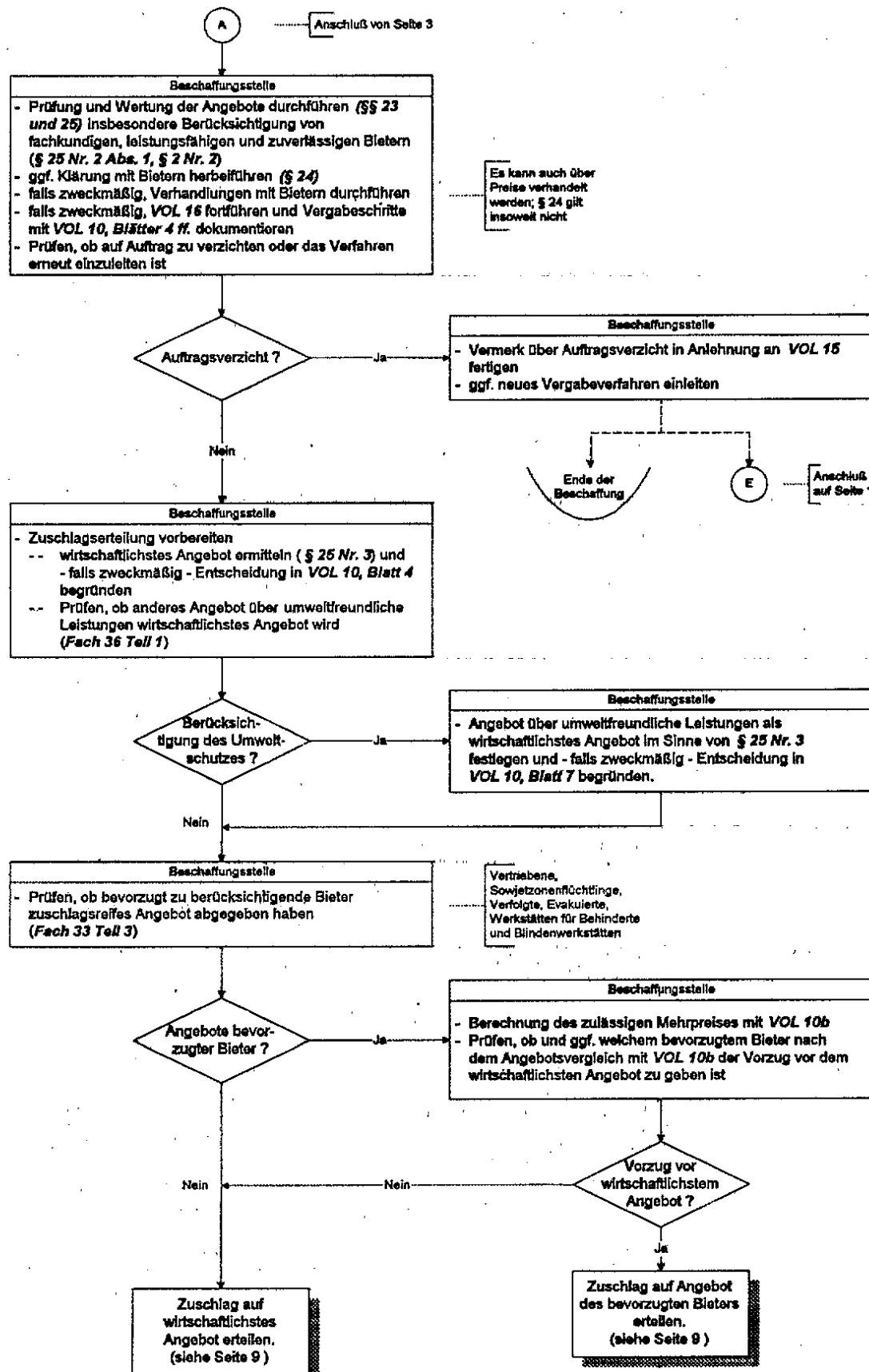
VHB-VOL

Fach.	Teil	Seite
1	4	3



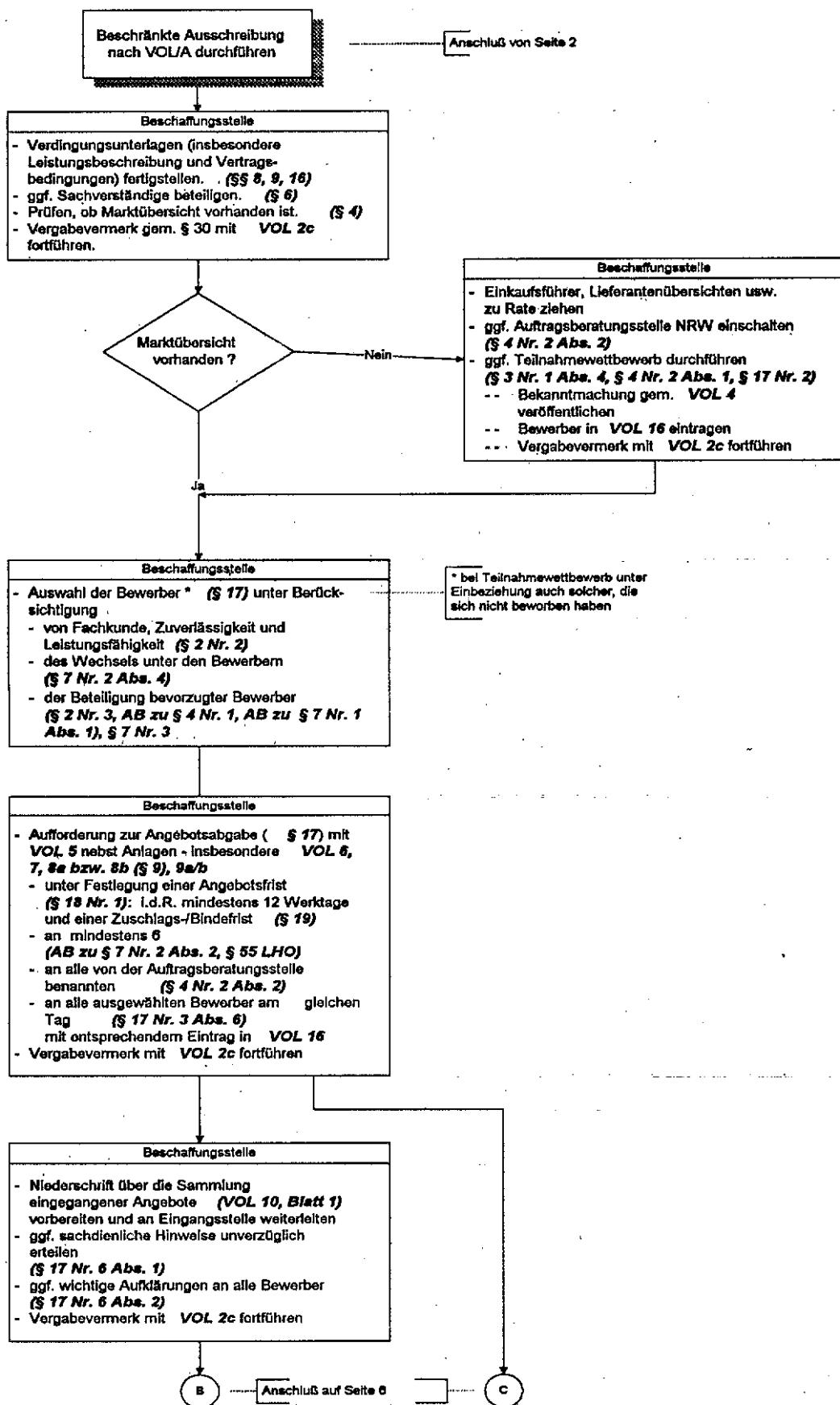
Fach	Teil	Seite
1	4	4

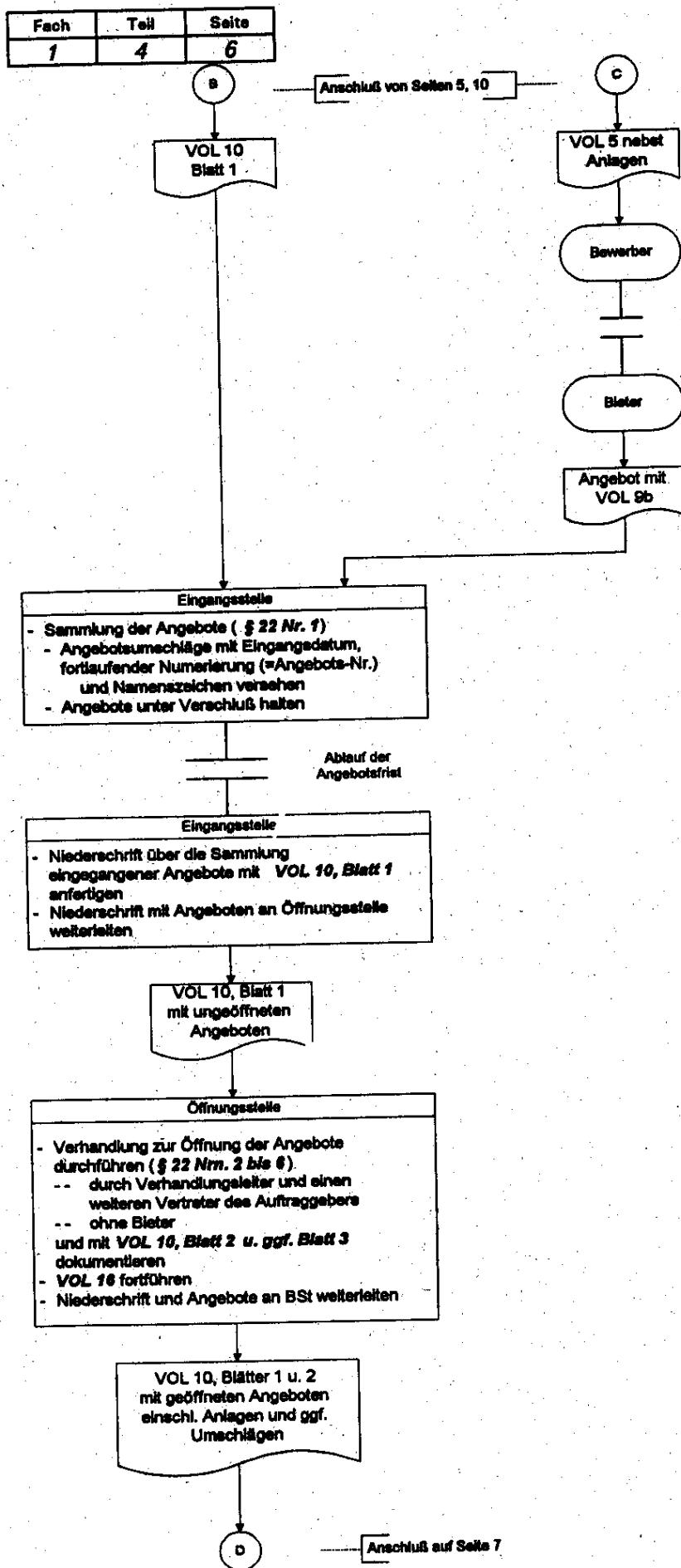
VHB-VOL



VHB-VOL

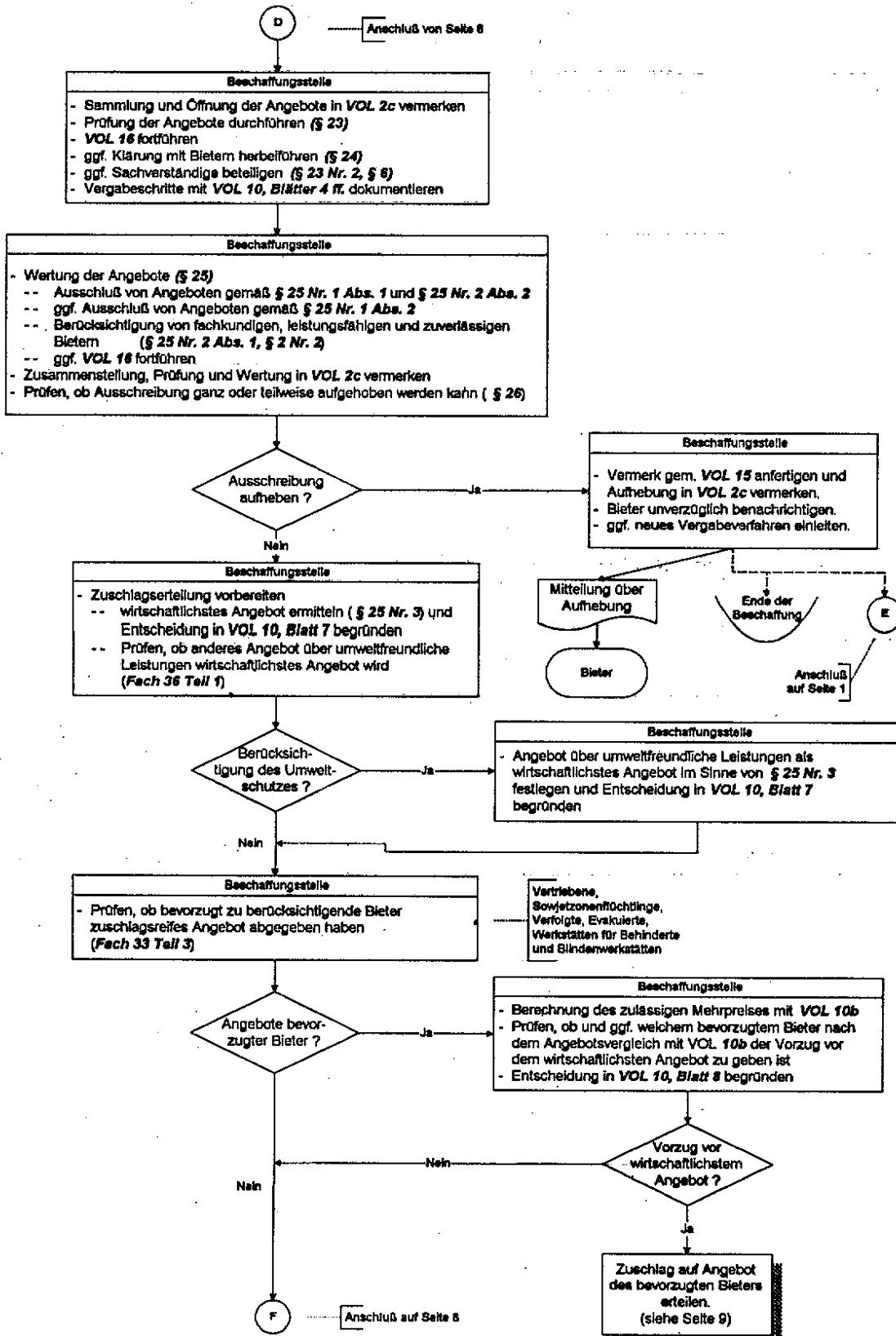
Fach	Teil	Seite
1	4	5



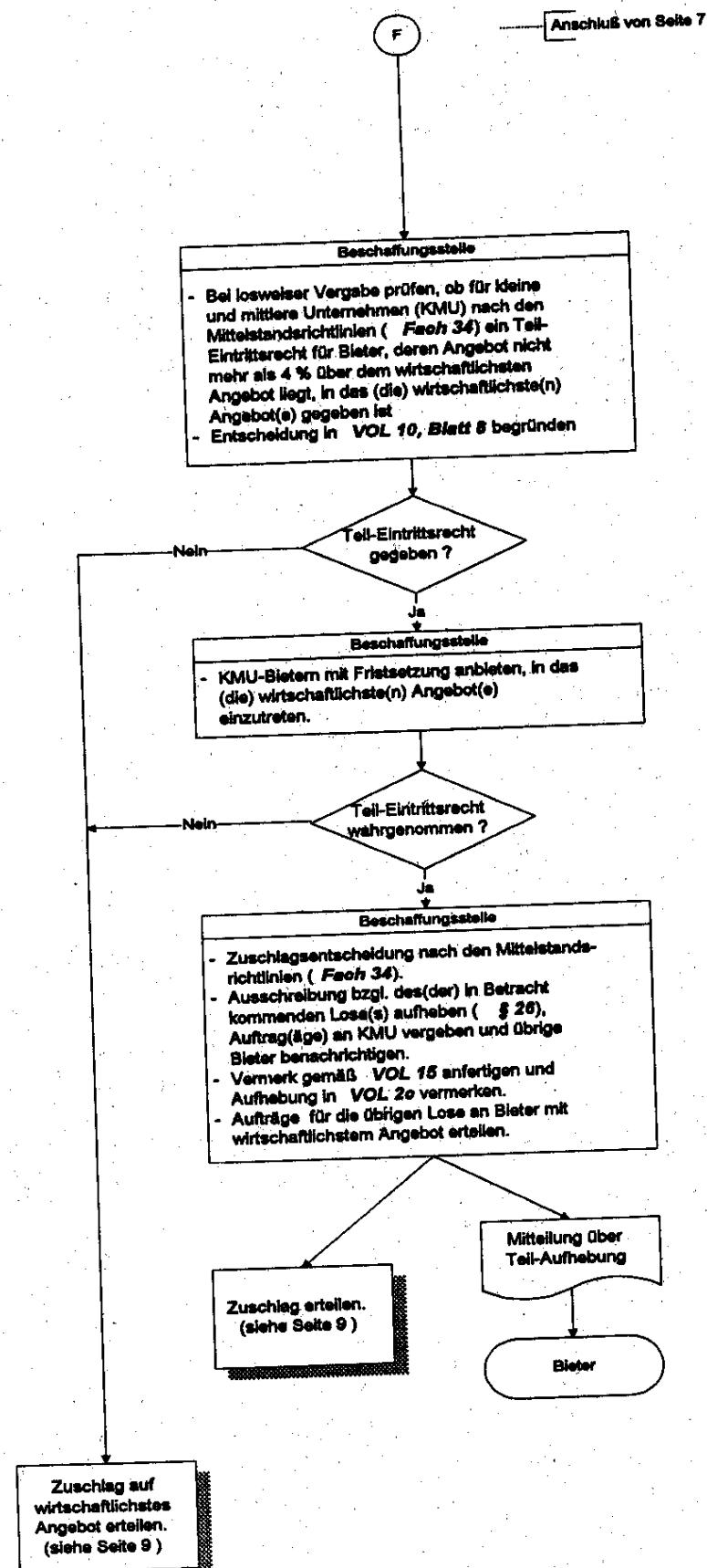


VHB-VÖL

Fach	Teil	Seite
1	4	7

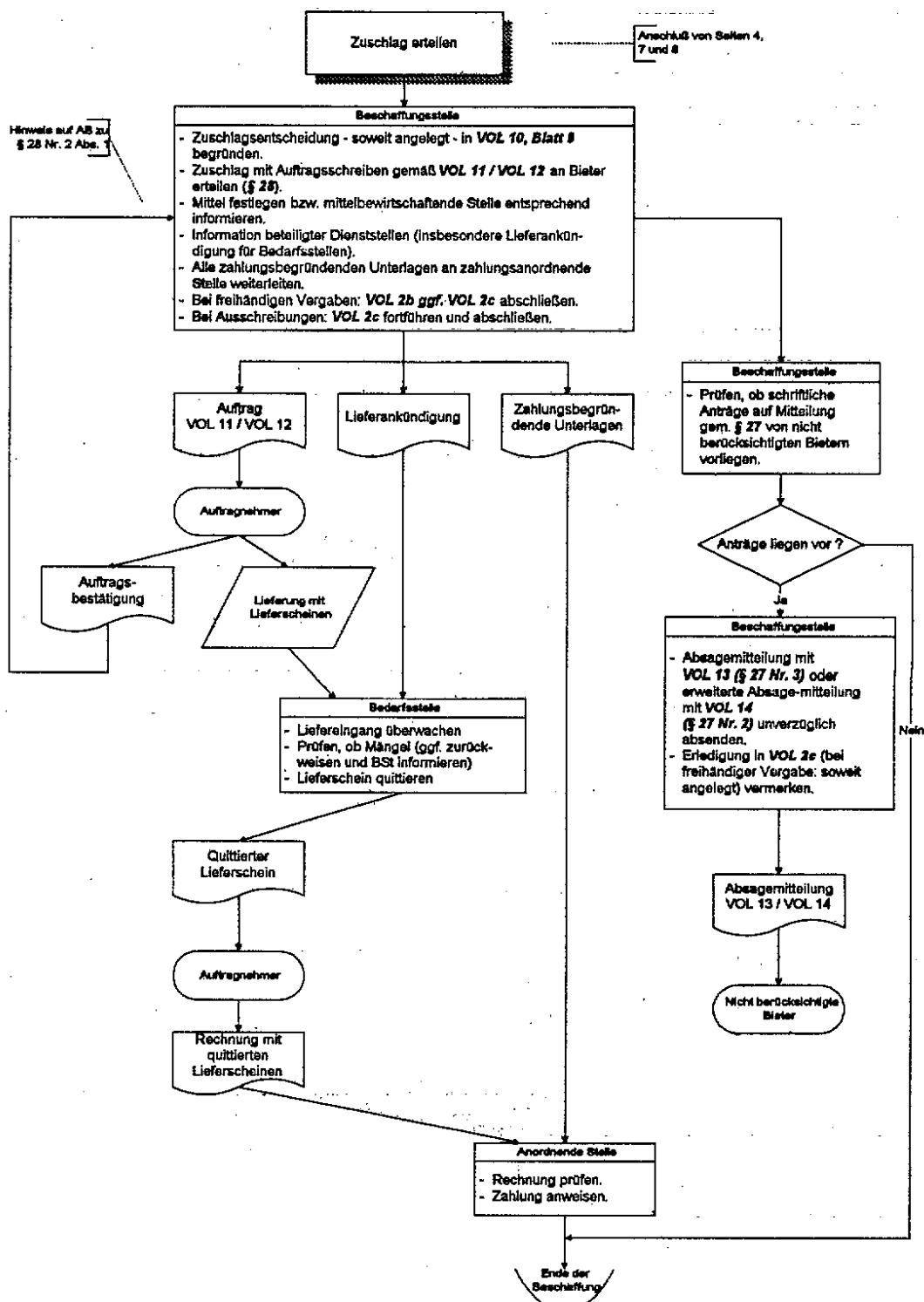


Fach	Teil	Seite
1	4	8

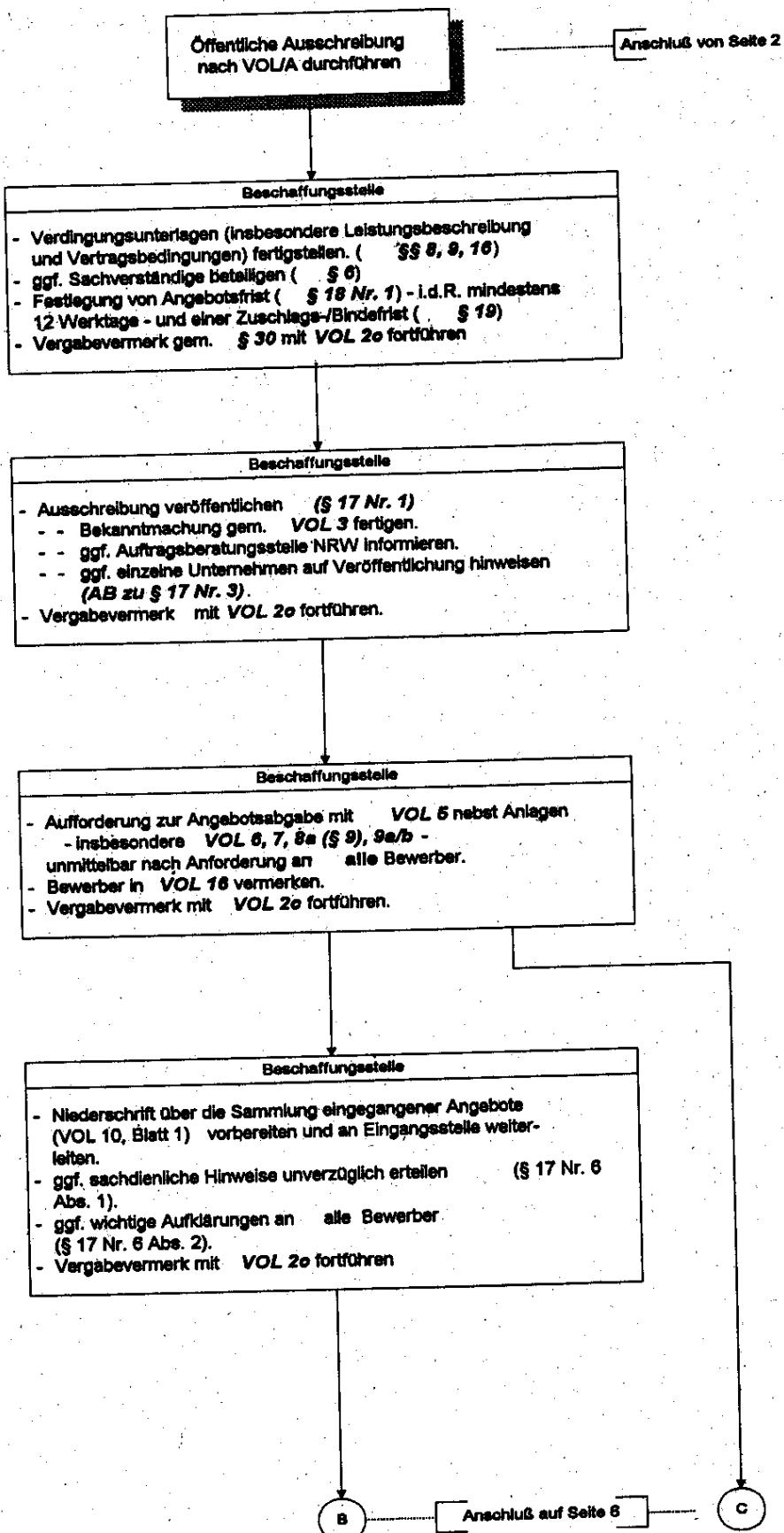


VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	4	9

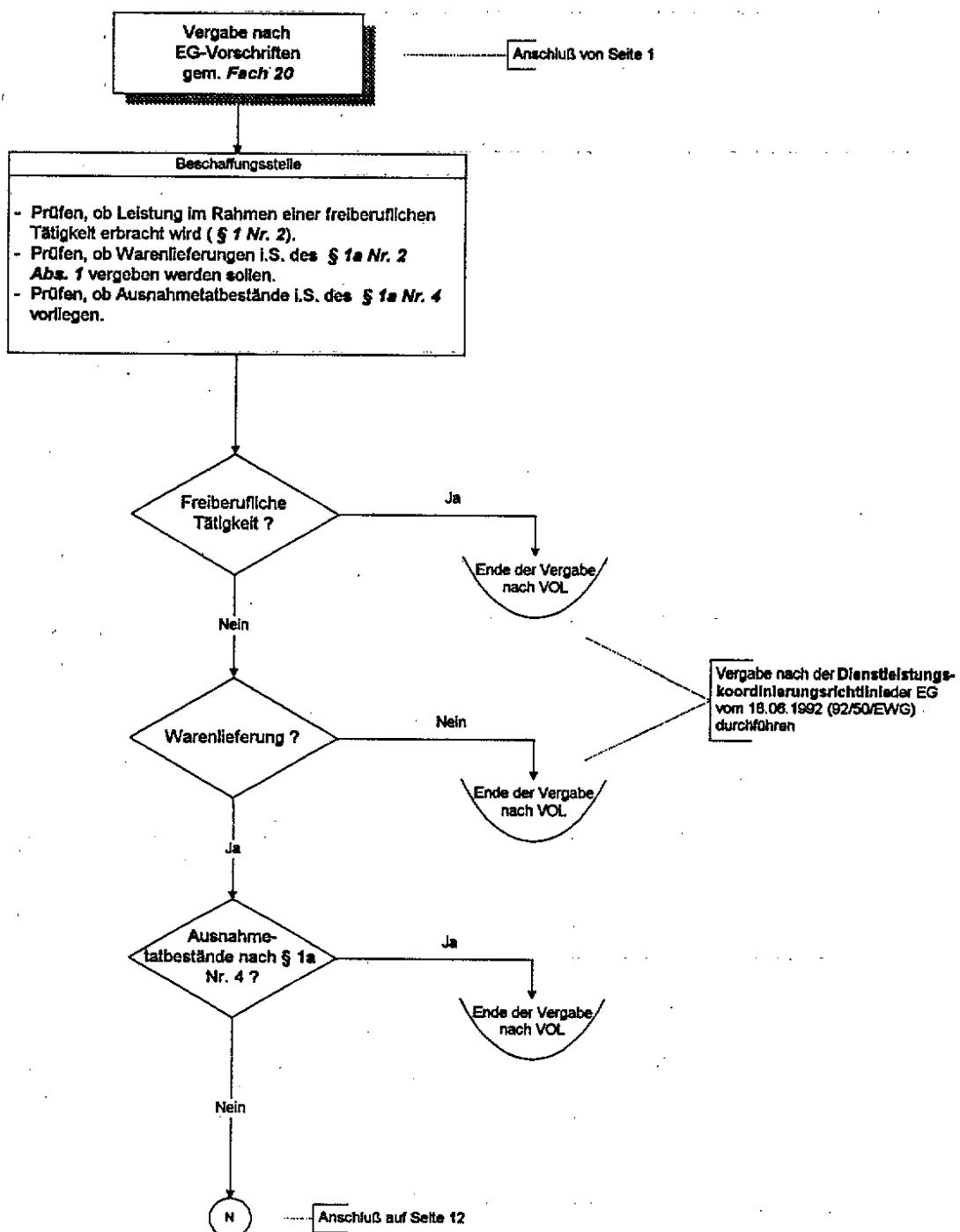


Fach	Teil	Seite
1	4	10



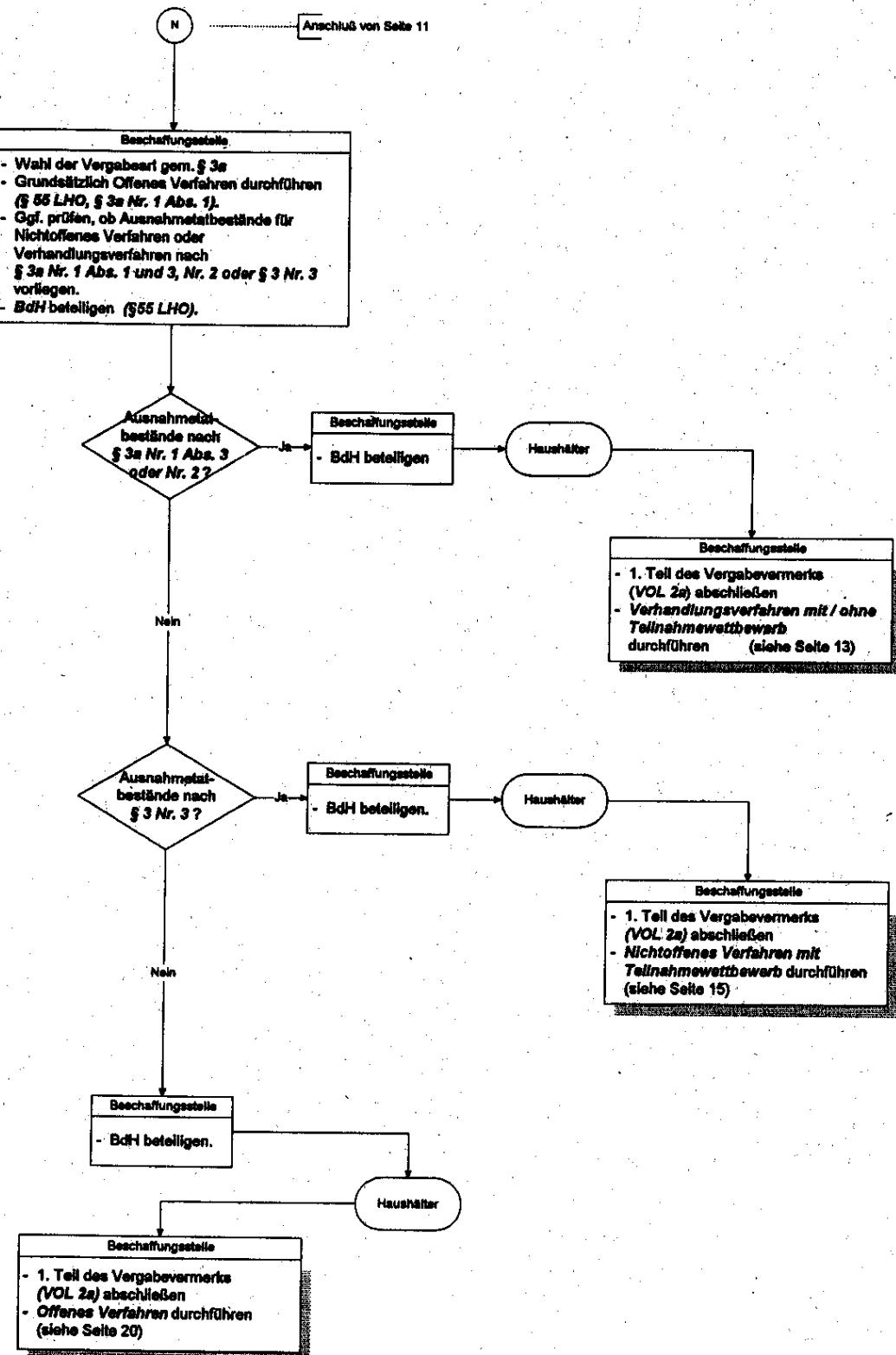
VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	4	11



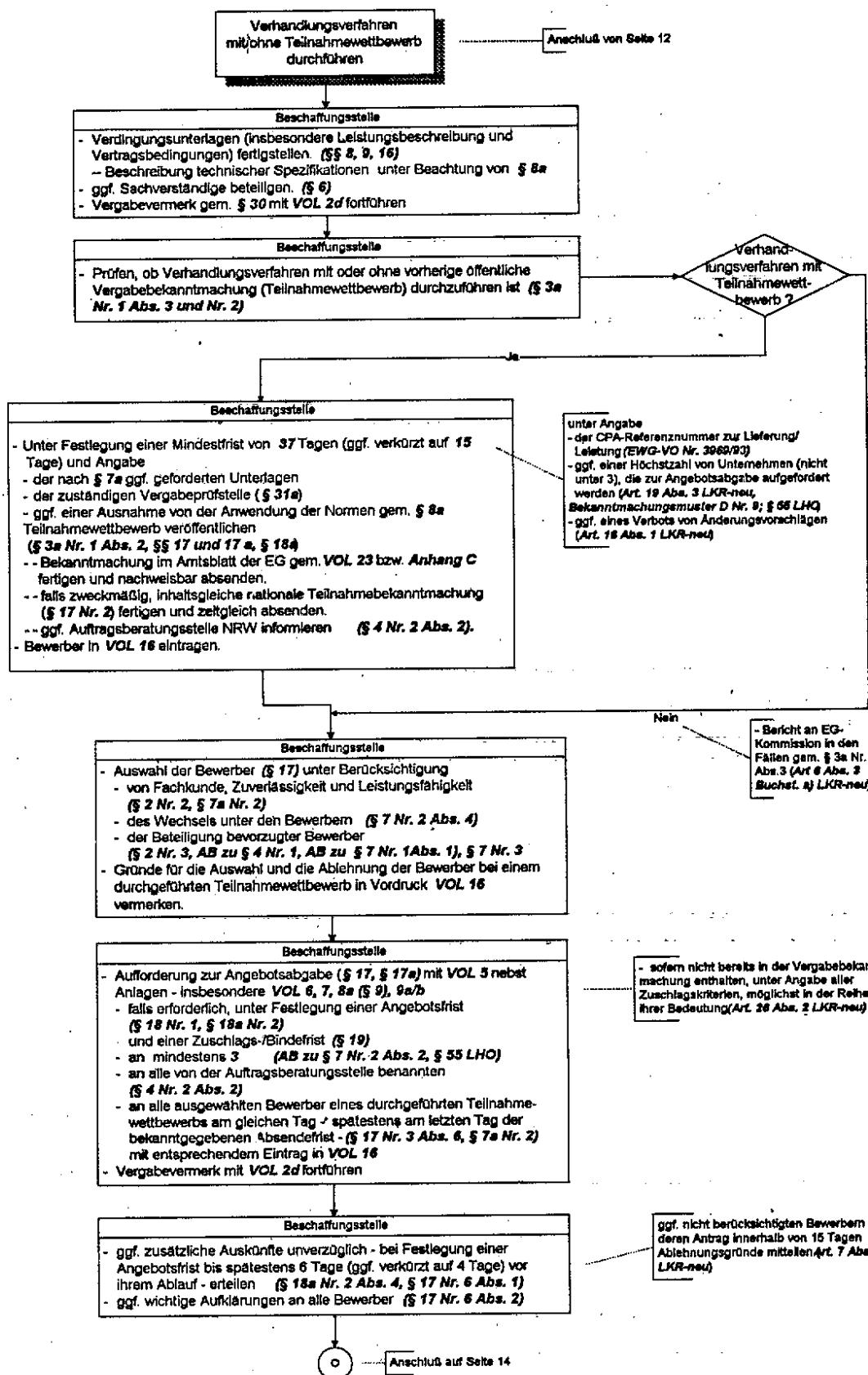
Fach	Teil	Seite
1	4	12

VHB-VOL

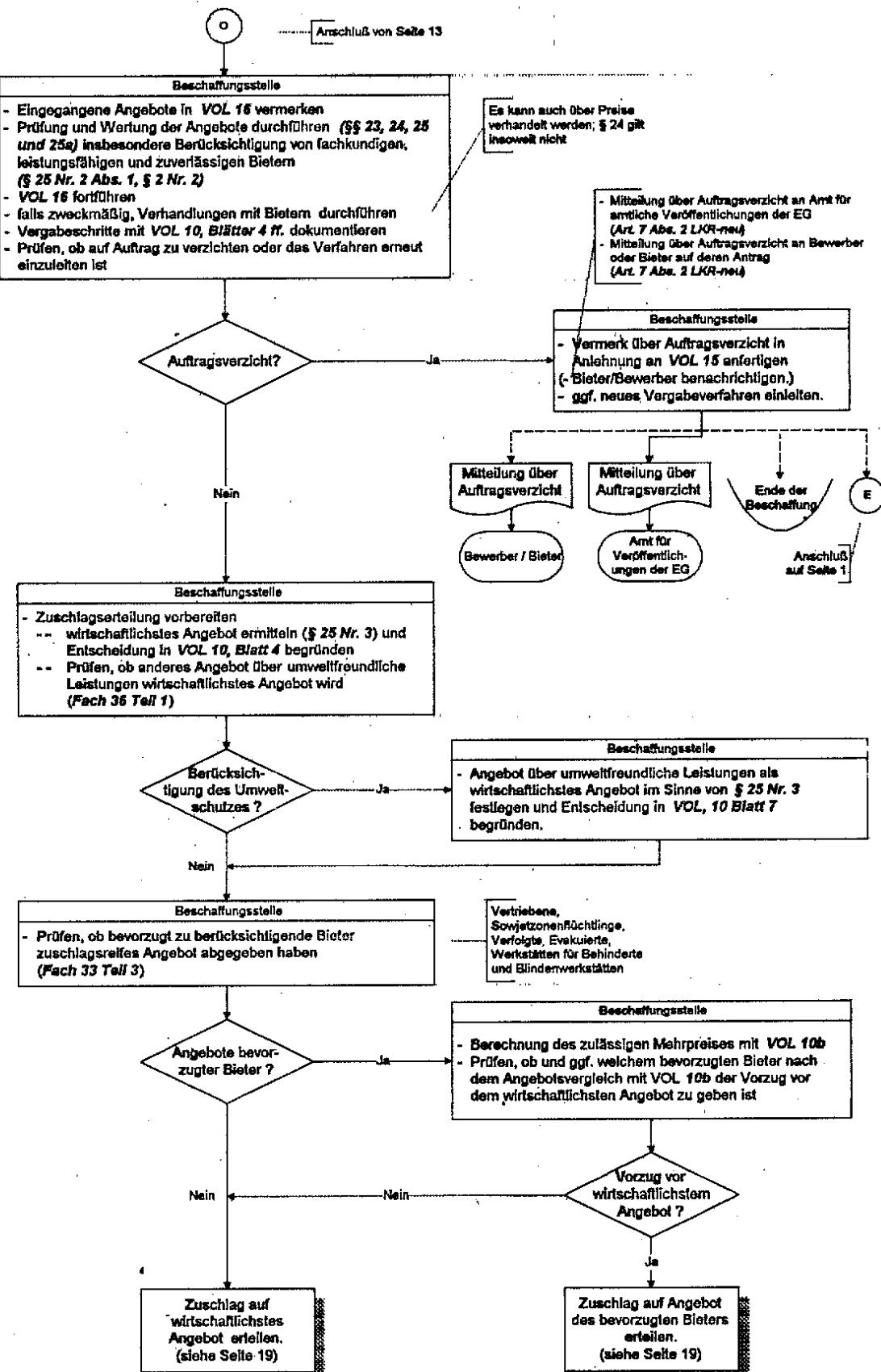


VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	4	13

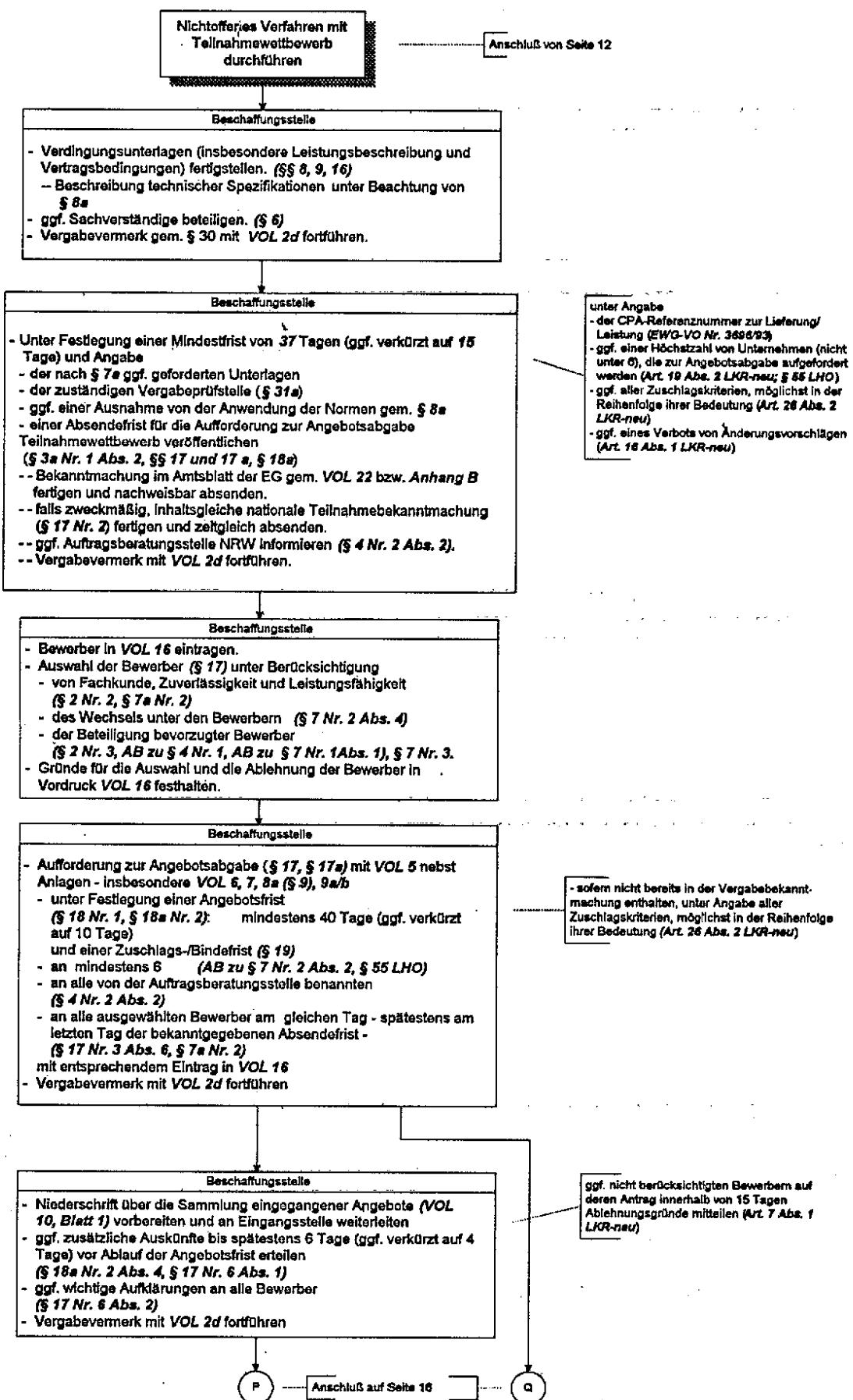


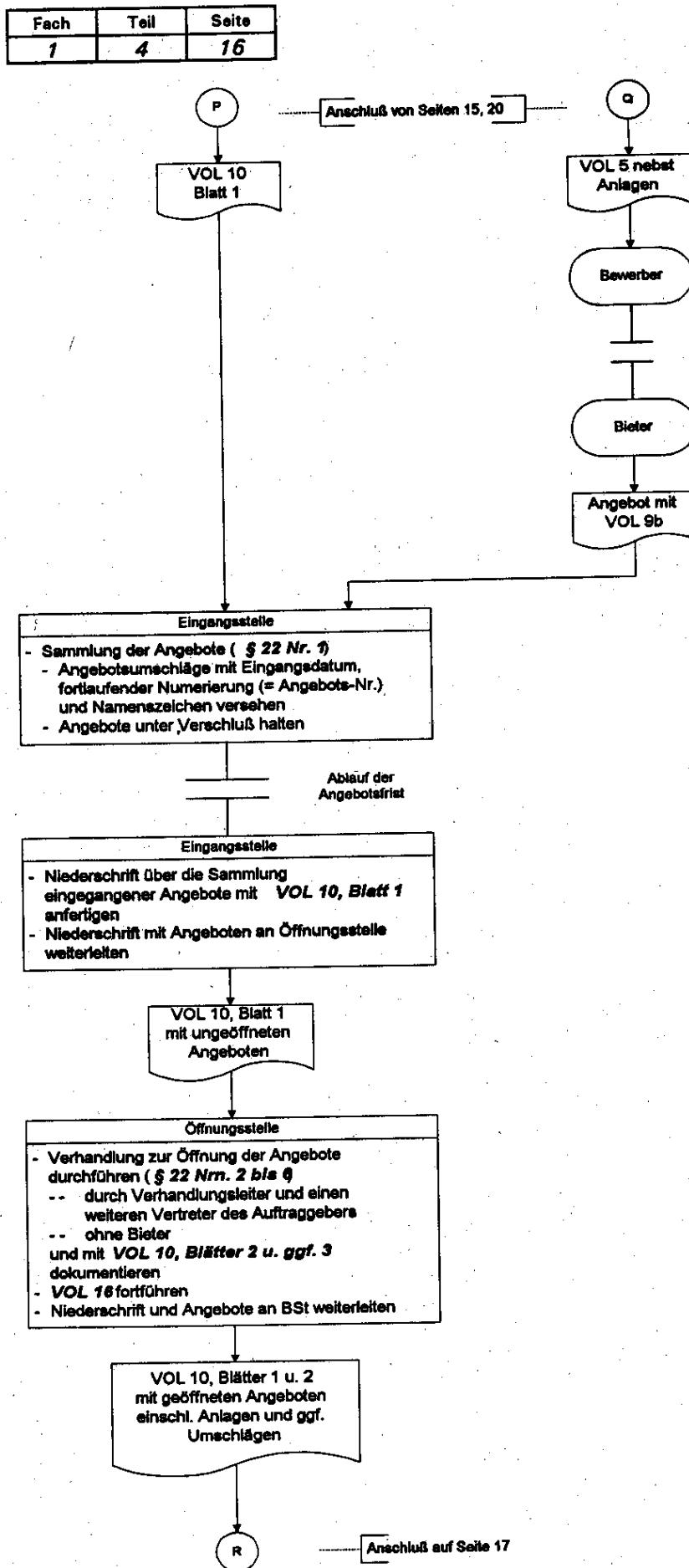
Fach	Teil	Seite
1	4	14

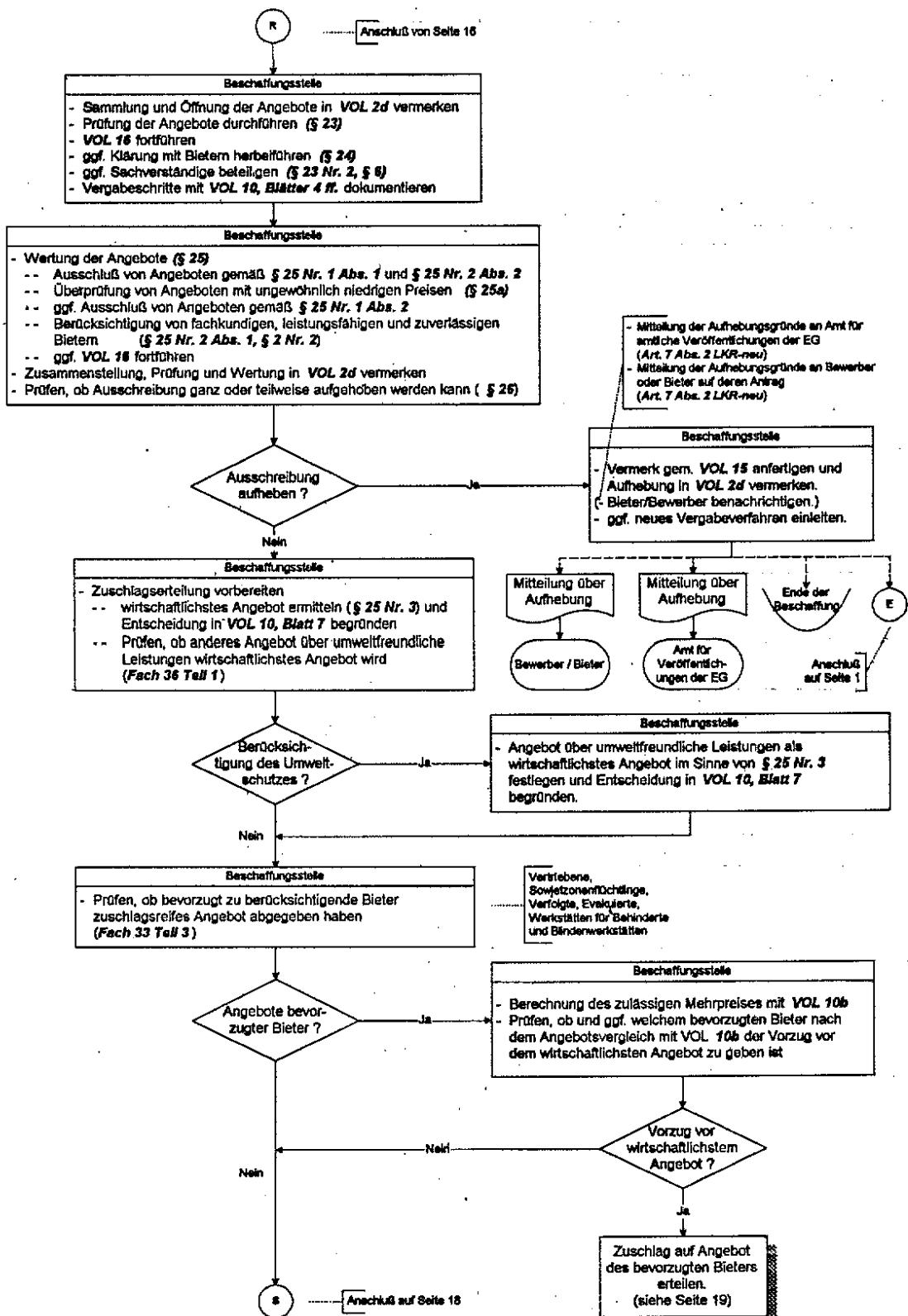


VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
1	4	15

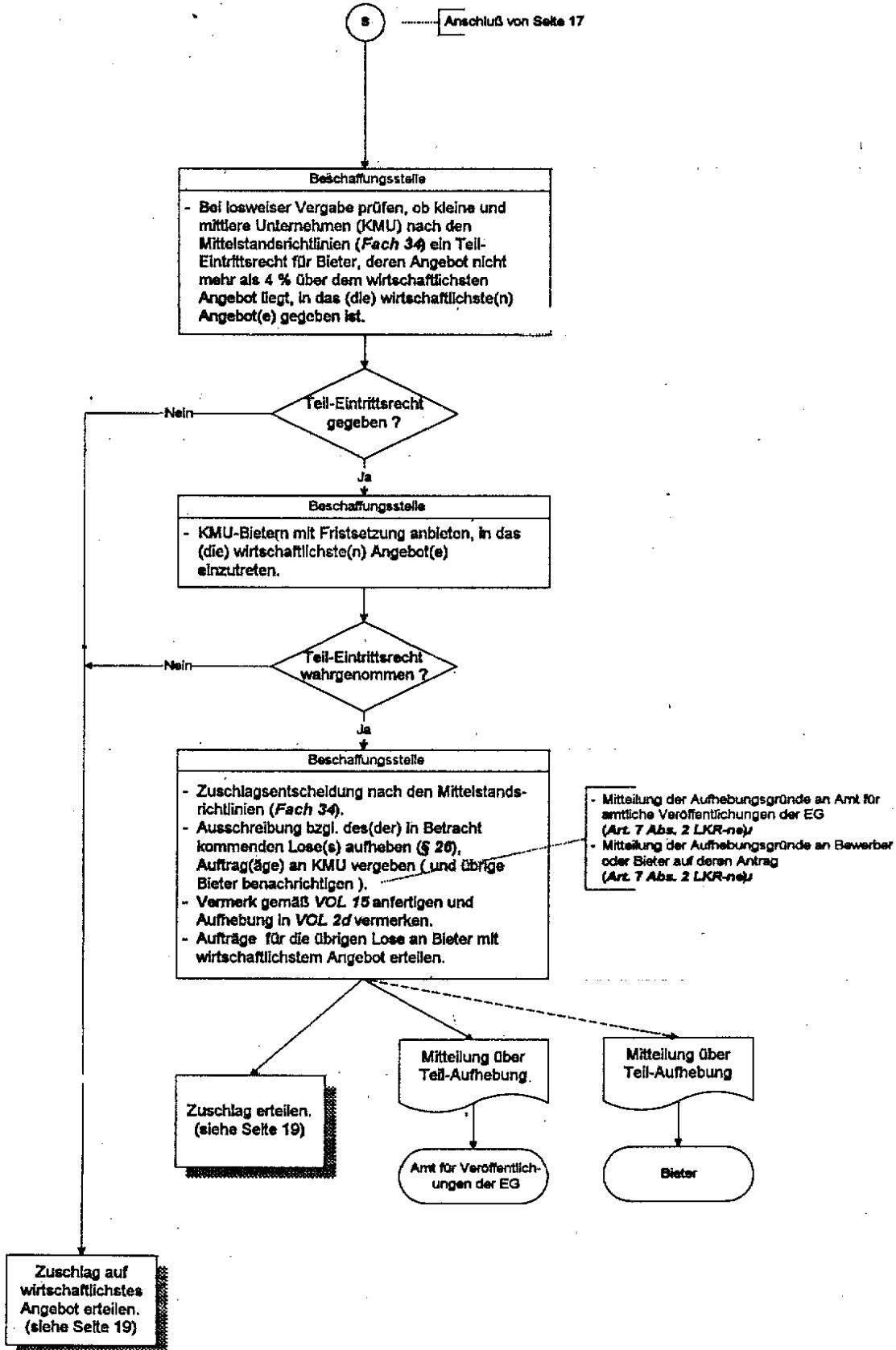




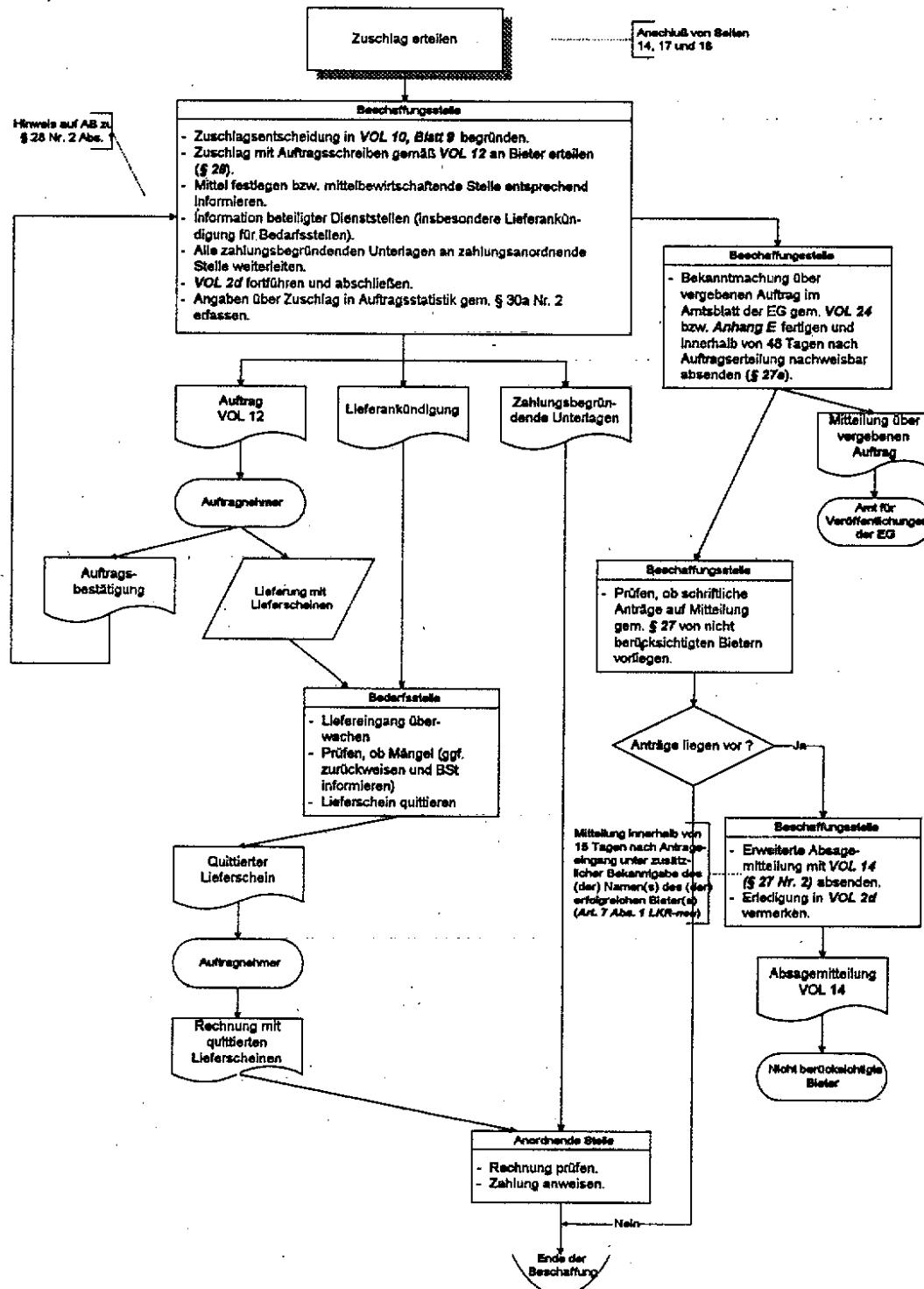


Fach	Teil	Seite
1	4	18

VHB-VOL

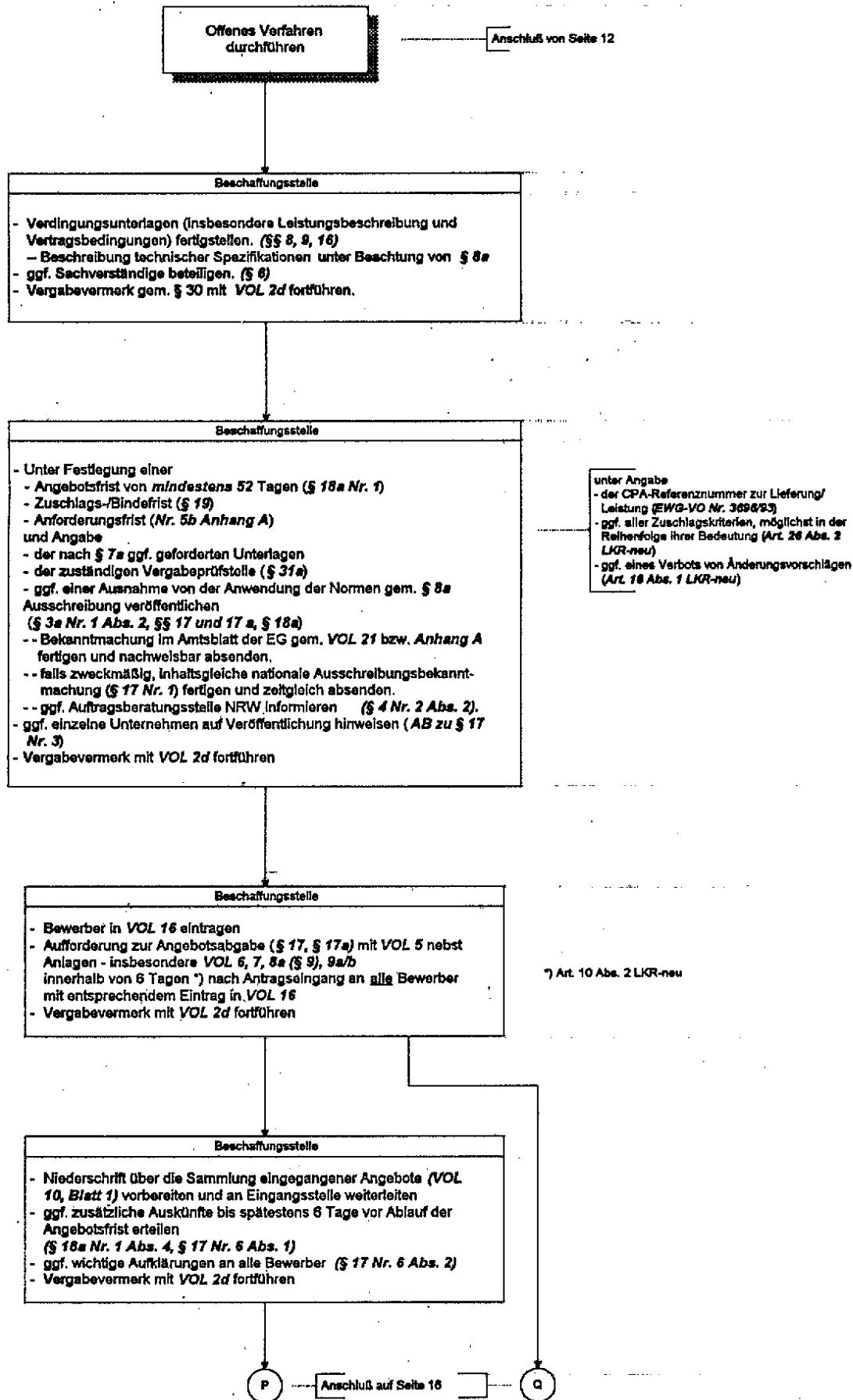


Fach	Teil	Seite
1	4	19



Fach	Teil	Seite
1	4	20

VHB-VOL



In Fach 2 Teil 3 Seite 2 wird unter der Überschrift "4 Bezahlung" der Text wie folgt ergänzt:

"Außerdem sind die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung zu beachten (Hinweis auf Fach 30 Teil 11)."

In Fach 10 Teil 2 Seite 0 werden in dem § 9 das Wort "Vertragsbedingungen" durch die Wörter "Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen" ersetzt.
Der "§ 30 Vergabevermerk" wird als letzter § eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 1 wird in den Vorbemerkungen der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 4 der AB zu § 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

4. "Bei einem geschätzten Auftragswert von mindestens 200.000 Europäischen Währungseinheiten (ECU)¹⁾ gelten
 - bei Warenlieferungen zusätzlich zu den Basisparagraphen oder - wenn Sie diesen entgegenstehen - anstelle der Basisparagraphen die a-Paragraphen, die mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Fach 20 abgedruckt sind,
 - bei Dienstleistungen die Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie der EG vom 18.06.1992 (92/50/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 209 vom 24.07.1992."

In der Fußnote wird das "Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch "Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr", das Datum "31.12.1995" durch "31.12.1997" und der Betrag "400 010 DM" durch "381 161 DM" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 3 wird in Nr. 1 der AB zu § 2 Nr. 1 Abs. 2 als zweiter Satz neu eingefügt:

"Zuwiderhandlungen können zum Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb führen (vgl. AB zu § 7 Nr. 5)."

In Fach 10 Teil 2 Seite 4 wird die Nr. 2 der AB zu § 2 Nr. 2 wie folgt neu gefaßt:

2. "Die Vergabestelle wird tätig aufgrund der unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellten Bedarfsanträge (i.d.R. gemäß Vordruck VOL 1 soweit es sich nicht um Jahresbedarfsmeldungen handelt). Bei Aufträgen über 1.000 DM (Hinweis auf Nr. 1.3 VV zu § 55 LHO) hat die Vergabestelle (= Beschaffungsstelle) die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens gem. Vordruck VOL 2a in Verbindung mit Vordruck VOL 2b, 2c oder 2d abzuwickeln und zu dokumentieren (vgl. auch AB zu § 3 Nr. 5 und zu § 7 Nr. 2 Abs. 3; Hinweis auf § 30 - Vergabevermerk).

In Fällen der freihändigen Vergabe kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. Arznei-, Lebensmittel- und Bücherbeschaffungen) von der Anwendung der Vordrucke VOL 2a in Verbindung mit Vordruck

VOL 2b/c abgesehen werden, sofern die notwendige Dokumentation für die Wahl des Vergabeverfahrens (*Hinweis auf § 3 Nr. 5*) und für die Rechnungslegung in anderer Weise sichergestellt ist."

In Fach 10 Teil 2 Seite 5 wird in Nr. 4 der AB zu § 2 Nr. 2 der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:

"Bewerber können gebeten werden, mit dem Angebot - bei öffentlichem Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag - Unterlagen zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen (vgl. § 7 Nr. 4)."

Die Nr. 1 der AB zu § 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. "kleine und mittlere Unternehmen (*siehe Fach 34*),
2. Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (*siehe Fach 33 Teile 1 bis 3*),
3. Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen (*siehe Fach 36*)."

Die "Nr. 4" entfällt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 7 werden in Nr. 1 der AB zu § 3 Nr. 3 nach dem Wort "bedeutet" folgende Worte eingefügt:

"für die Auftraggeber"

In Nr. 5 der AB zu § 3 Nr. 3 werden die Worte "-bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert -" ersetztlos gestrichen und als letzter Satz angefügt:

"Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die Regelungen für EU-weite Vergabeverfahren in § 1 a Nr. 2 Abs. 3 (wiederkehrende Leistungen), Abs. 4 (Lösung) und Abs. 5 VOL/A (Verbot der Auftragsaufteilung) entsprechend anzuwenden."

In Fach 10 Teil 2 Seite 9 wird in Nr. 6 der AB zu § 3 Nr. 4 nach dem Wort "Angebote" ein "," gesetzt.

In Nr. 9 der AB zu § 3 Nr. 4 wird im Satz 3 das Wort "anderen" unterstrichen.

Als letzter Satz wird angefügt:

"Für die Übernahme eines eigenen ordnungsgemäß zustandegekommenen Ausschreibungsergebnisses ist ausschließlich § 3 Nr. 4 Buchstabe d) maßgebend."

In Nr. 12 der AB zu § 3 Nr. 4 wird der letzte Satz durch "Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die Regelungen für EU-weite Vergabeverfahren in § 1 a Nr. 2 Abs. 3 (wiederkehrende Leistungen), Abs. 4 (Lösung) und Abs. 5 VOL/A (Verbot der Auftragsaufteilung) entsprechend anzuwenden." ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 10 wird in Nr. 1 der AB zu § 3 Nr. 5 "- bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert -" ersatzlos gestrichen, nach dem Wort "abgesehen" die Wörter "(zur Wertberechnung vgl. AB Nr. 5 zu § 3 Nr. 3 bzw. AB Nr. 12 zu § 3 Nr. 4)" eingefügt und nach dem Wort "begründet" die Worte "und im Vordruck VOL 2 a aktenkundig gemacht" eingefügt.

Nr. 2 der AB zu § 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

2. "Gemäß Nr. 1.4 der VV zu § 55 LHO ist bei Aufträgen von mehr als 50.000 DM und in den Fällen nach vorstehender Nr. 1 (=Abweichung von den Beschaffungsgrundsätzen) der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen."

In der AB zu § 4 Nr. 1, wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 12 wird in der AB zu § 6 die Nr. "3" gestrichen. Die bisherige Nr. "4" wird neue Nr. "3".

In Fach 10 Teil 2 Seite 13 werden in Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1 die Wörter "bevorzugter Bewerber" durch die Wörter "von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen," ersetzt.

In Nr. 3 der AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1 wird das Wort "besondere" durch das Wort "zusätzliche" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 14 In der AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 1 erhält die Nr. "1" folgende Fassung:
"Bewerber können die Vergabeunterlagen schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben anfordern."

Die bisherigen Nrn. "1., 2. und 3." werden die neuen Nrn. "2., 3. und 4.".

In der AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 2 erhält die Nr. "1" folgende Fassung:
"Bei Beschränkten Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb können Bewerber ihre Teilnahmeanträge schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Fernschreiben stellen. In den drei letzten genannten Fällen müssen die Teilnahmeanträge vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden."

Die bisherigen Nrn. "1, 2 und 3" werden die neuen Nrn. "2, 3 und 4". Die bisherige Nr. "4" wird gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 15 werden in der Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 hinter den Wörtern "aktenkundig zu machen" die Wörter "(Vordruck VOL 2 b)" eingefügt.

In der Nr. 2 der AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 wird das letzte Wort "zu-stande" gestrichen und durch ", ggfs. auch durch Beginn der Leistung (s. AB Nr. 3 zu § 28 Nr. 2 Abs. 1), zustande." ersetzt.

Die Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 16 wird in der AB zu § 7 Nr. 4 als letzter Satz angefügt:

"Die Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfolgt bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben nach Eingang der Teilnahmeanträge, ansonsten in der Regel nach Eingang der Angebote (vgl. § 25 Nr. 2)."

In der Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 5 wird hinter dem Wort "Buchst. c)" das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 17 wird in der Nr. 1 der AB zu § 7 Nr. 6 das Wort "vielFach" durch das Wort "vielfach" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 20 wird in der Nr. 6 der AB zu § 8 Nr. 4 in der Klammer das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Ver-gabebedingungen" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 22 wird in der Nr. 5 der AB zu § 9 Nrn. 1, 2 und 3 im ersten Spiegelstrich in der Klammer hinter dem Wort "Teil 1" das Wort "und 4)" eingefügt.

Im zweiten Spiegelstrich wird in der Klammer hinter dem Wort "Teil 2" das Wort "und 4)" eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 23 wird in der Nr. 3 der AB zu § 9 Nr. 4 das Wort "Vergabeform-blättern" durch das Wort "Vergabevordrucken" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 24 wird in der AB zu § 10 der Text wie folgt geändert:

"Die in § 10 geforderten Bedingungen sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Vordruck VOL 6) sowie den ZVB des Landes NRW (Vordruck VOL 8a) enthalten."

In Fach 10 Teil 2 Seite 26 werden in der Nr. 4 der AB zu § 14 Nr. 1 hinter den Wörtern "in welcher Höhe" die Wörter "(vgl. § 14 Nr. 2)" eingefügt.

Der letzte Satz wird wie folgt ergänzt:

"und wann die Rückgabe von Sicherheitsleistungen erfolgt (vgl. § 14 Nrn. 2 und 3)." (*Die Nrn. "4" und "5" sind nunmehr auf Fach 10 Teil 2 Seite 27 abgedruckt.*)

In Fach 10 Teil 2 Seite 27 werden in der Nr. 3 der AB zu § 15 Nr. 1 nach dem Wort "daß" die Wörter "für das Vertragsverhältnis" eingefügt. Die Wörter "zu beachten ist" werden durch das Wort "gilt" ersetzt.

Die AB zu § 15 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

4. "Wegen weiterer preisrelevanter Regelungen siehe Fach 30 Teile 6 und 7." (*Die Nrn. "3" und "4" sind nunmehr auf Fach 10 Teil 2 Seite 28 abgedruckt.*)

In Fach 10 Teil 2 Seite 28 wird in der Nr. 1 der AB zu § 16 Nr. 1 nach dem Wort "und" das Wort "die" eingefügt.

Die AB zu § 16 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

3. "Ggf. erforderliche Verfahren zur Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen sind vor Ausschreibungsbeginn abzuschließen."

In der Fußnote werden nach den Wörtern "1974 Nr. 5 Seite 75" die Wörter "(siehe Fach 30 Teil 4)" eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 29 wird die Nr. "6" der AB zu § 17 Nr. 1 Absatz 1 wie folgt neu aufgenommen:

6. "Die Beschaffungsstellen können Unternehmen auf die Bekanntmachung besonders hinweisen, wenn dies der Erzielung eines wirksamen Wettbewerbs für erforderlich gehalten wird."

Die bisherige Nr. "6" wird neue Nr. "7".

In Fach 10 Teil 2 Seite 30 erhalten die AB zu § 17 Nr. 2 Abs. 1 folgende Fassung:

1. "Der Öffentliche Teilnahmewettbewerb ist i.d.R. im Bundesausschreibungsblatt (BAbI.) zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die AB Nrn. 1 - 7 zu § 17 Nr. 1 Abs. 1 sinngemäß."
2. Für die Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Fach 20)."

In Fach 10 Teil 2 Seite 31 wird die Nr. "1 und 2" der AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

1. "Bei öffentlichen Ausschreibungen sind allen Bewerbern, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (vgl. § 7 Nr. 2 Abs. 1), auf Anforderung die Vergabeunterlagen zu übersenden. Die Vergabeunterlagen können auch an Unternehmen, die sich nicht beworben haben, abgegeben werden.
2. Bei Öffentlichen Teilnahmewettbewerben sind aus den auf die Bekanntmachung eingehenden Bewerbungen die geeignet erscheinenden Bewerber auszuwählen und zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Es können auch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen, die sich nicht beworben haben, zur Angebotsabgabe aufgefordert werden."

In Fach 10 Teil 2 Seite 32 wird in der AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 2 als zweiter Absatz neu eingefügt:

"Bei EU-Vergaben ist den Anschreiben gemäß Vordruck VOL 5 ein Ergänzungsblatt gemäß Vordruck VOL 5a beizufügen."

In der AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 4 wird das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 33 wird in der Nr. "4" der AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 5 das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

In der AB zu § 17 Nr. 6 Abs. 2 wird der Text ab der Klammer wie folgt geändert:

"(vgl. Pkt. 1 des Vordrucks VOL 2b, Punkt 2 des Vordrucks VOL 2c i.V. mit Vordruck VOL 16 bzw. Punkt 4 des Vordrucks VOL 2d i.V. mit Vordruck VOL 16)."

In Fach 10 Teil 2 Seite 37 wird in der Nr. "2" der AB zu § 21 Nr. 1 das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

In der AB zu § 21 Nr. 2 wird das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 38 wird in der AB zu § 21 Nr. 3 Abs. 2 das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

In der Nr. 1 der AB zu § 21 Nr. 4 wird das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

Die Nr. 1 der AB zu § 22 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

1. "Die Sammlung der eingegangenen Angebote ist gemäß Vordruck VOL 10 (Abschnitt I) abzuwickeln."

In der Nr. 2 der AB zu § 22 Nr. 1 wird nach dem Wort "Numerierung" das Wort "(=Angebots-Nr.)" eingefügt. Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 39 wird die AB zu § 22 Nr. 1 wie folgt ergänzt:

5. "Zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote mit der Niederschrift gemäß Vordruck VOL 10 (Abschnitt I) der "Öffnungsstelle" vorzulegen (vgl. AB Nr. 3 zu § 22 Nr. 2)."

In der AB zu § 22 Nr. 2 wird die Nr. "4" ersatzlos gestrichen.

Die Nr. "1" der AB zu § 22 Nr. 3 wird gestrichen.

Die bisherige Nr. "2" wird neue Nr. "1". Als letzter Satz wird neu eingefügt:

"In getrennten Umschlägen eingegangene Angebote desselben Bieters sind als eigenständige Angebote zu kennzeichnen."

Die bisherige Nr. "3" wird neue Nr. "2".

In Fach 10 Teil 2 Seite 40 wird in der AB zu § 22 Nr. 4 als erster Absatz neu eingefügt:

1. "Auch Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die im selben Umschlag wie das Hauptangebot eingereicht werden, sind unter der Angebots-Nr. (s. AB Nr. 2 zu § 22 Nr. 1) des Hauptangebots aufzunehmen. Zur Unterscheidung sind zusätzlich zur Angebots-Nr. das Hauptangebot mit "HA", ein Nebenangebot mit "NA" und ein Änderungsvorschlag mit "ÄV" zu kennzeichnen."

Der bisherige Absatz 1 wird die Nr. "2". Das Wort "(Blatt 2)" wird durch das Wort "(Abschnitt II)" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 42 wird in der AB zu § 23 Nr. 3 das Wort "(Blatt 3)" durch das Wort "(Abschnitte III und IV)" ersetzt.

Die Nr. 1 der AB zu § 24 Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

1. "Die Anwendung der Eintrittsverfahren in das wirtschaftlichste Angebot nach den Mittelstandsrichtlinien bleibt hiervon unberührt (vgl. AB Nr. 8 zu § 25 Nr. 3)."

In Fach 10 Teil 2 Seite 43 wird die AB zu § 24 Nr. 3 wie folgt neu gefaßt:

"Verhandlungen mit Bieter sind mit Vordruck VOL 10 (Abschnitt III.2) zu dokumentieren."

In Fach 10 Teil 2 Seite 44 wird in der AB zu § 25 Nr. 1 Abs. 1 als erster Absatz neu eingefügt:

1. "Die Wertung der Angebote und die dabei zu treffenden Entscheidungen über den Ausschluß von Angeboten (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 und 2) oder das Ausscheiden von Angeboten (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 und 2) sind mit Vordruck VOL 10 (Abschnitte III und IV) zu dokumentieren."

Der bisherige Text wird Nr. "2".

In der AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 1 wird als erster Absatz neu eingefügt:

1. "Siehe AB Nr. 1 zu § 25 Nr. 1 Abs. 1"

Der bisherige Text wird Nr. "2".

In der AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 2 wird als erster Absatz neu eingefügt:

1. "Siehe AB Nr. 1 zu § 25 Nr. 1 Abs. 1."

Die bisherigen Nrn. "1, 2 und 3" werden neue Nrn. "2, 3 und 4".

In Fach 10 Teil 2 Seite 45 werden in der Nr. 4 der AB zu § 25 Nr. 3 nach dem ersten Satz folgende Wörter ", siehe AB Nr. 1 zu § 2 Nr. 2." eingefügt.

In der "Nr. 7" wird im ersten Spiegelstrich "Unternehmen aus den neuen Ländern" aus der Klammer gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 46 werden in der Nr. 8 der AB zu § 25 Nr. 3 nach den Wörtern "losweiser Vergabe" die Wörter "oder bei Unternehmen aus den neuen Ländern auch bei Gesamtvergabe" gestrichen.

Im zweiten Absatz wird nach der Klammer "(siehe Fach 34 Teil 1)" ein ":" eingefügt und der Rest des Satzes gestrichen.

In der Nr. 9 wird das Wort "Teil 6" durch das Wort "Teil 20" ersetzt.

Die AB zu § 25 Nr. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Vergabeentscheidung wird mit Vordruck VOL 10 (Abschnitt IV) bzw. VOL 10a begründet."

In Fach 10 Teil 2 Seite 47 wird in der Nr. 4 der AB zu § 26 Nr. 1 der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 2 Seite 48 wird der erste Absatz der AB zu § 26 Nr. 2 wie folgt geändert:

"Eine Teilaufhebung der Ausschreibung nach Buchst. b) ist dann durchzuführen, wenn nach Maßgabe der Mittelstandsrichtlinien (Fach 34) Teil-Eintrittsrechte in einzelne Lose zu gewährleisten sind und eintrittsberechtigte Unternehmen noch Aufforderung in das/die wirtschaftlichste(n) Los-Angebot(e) eintreten."

In Fach 10 Teil 2 Seite 49 wird in der AB zu § 27 Nr. 1 das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabedingungen" ersetzt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 51 werden in der Nr. 2 der AB zu § 28 Nr. 1 nach dem Wort "entsprechen" die Wörter "(vgl. auch Fach 10 Teil 1 Seite 1)." eingefügt.

Die Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. "Die Zuschlagserteilung ist

- bei freihändiger Vergabe mit Vordruck VOL 2b,
- bei öffentlicher Ausschreibung oder beschränkter Ausschreibung mit Vordruck VOL 2c,
- bei EU-weiten Vergabeverfahren mit Vordruck VOL 2d aktenkundig zu machen."

In der Nr. 5 werden nach dem Wort "erteilen" die Wörter "(vgl. Fach 2 Teil 5)." eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 52 werden in der Nr. 3 der AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1 nach dem Wort "Auftragnehmer" die Wörter "innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Auftragserteilung" eingefügt.

In Fach 10 Teil 2 Seite 53 werden in der Nr. 1 der AB zu § 30 nach den Wörtern "VOL 2a, 2b" die Wörter "bzw. 2c bzw. 2d," und nach der Zahl "14" die Zahl ",15" eingefügt.

Das Fach 10 Teil 3 Seite 1 wird wie folgt neu gefaßt:

VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
10	3	1

Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 16

Vordruck-Nr.	Stand	Vordruckbezeichnung	Kurzbezeichnung
VOL 1	03/89	Beschaffungsantrag	Beschaffungsantrag
VOL 2a	03/96	Beschaffungsprüfung	Besch.-Prüfung
VOL 2b	03/96	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei freihändiger Vergabe	Vorblatt freihändige Vergabeverfahren
VOL 2c	03/96	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei formalisierten Verfahren	Vorblatt formalisierte Vergabeverfahren
VOL 2d	03/96	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei EU-Vergaben	Vorblatt EU-Vergabeverfahren
VOL 3	03/96	Hinweise für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung	Hinweise Öffentl. Ausschreibung
VOL 4	03/96	Hinweise für die Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs	Hinweise Öffentl. Teiln.-Wetbewerb
VOL 5	03/96	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Angebotsaufforderung
VOL 5a	03/96	Ergänzung zu VOL 5 bei EU-Vergaben	Ergänzung EU-Angebotsaufforderung
VOL 6	03/96	Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW	Bewerbungs- und Vergabebedingungen
VOL 7	03/96	Angebot	Angebot
VOL 8a	03/96	Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW mit VOL/B) (Langfassung)	ZVB-NRW mit VOL/B (Langfassung)
VOL 8b	03/96	Vertragsbedingungen des Landes NRW (VB-NRW) (Kurzfassung)	VB-NRW (Kurzfassung)
VOL 9a	03/89	Angebots-Kennzettel (Kopiervorlage)	Kennzettel (Kopiervorlage)
VOL 9b	03/89	Angebots-Kennzettel (Etiketten)	Kennzettel (Etiketten)
VOL 10	03/96	Niederschrift über die Vergabe (Blatt 1-9) (Block)	Vergabe (Blatt 1-9)
VOL 10a	03/96	Ergänzungsblatt für Los-Vergabe	(Ergänzungsblatt)-Los-Vergabe
VOL 10b	03/96	Berechnung des zulässigen Mehrpreises bei Angeboten bevorzugter Bewerber	Mehrpreisberechnung
VOL 11	03/96	Kleinauftrag bis 10.000 DM (Vordrucksatz) Blatt 1 - Auftragnehmer Blatt 2 - Auftragsbestätigung Blatt 3 - Bedarfsstelle Blatt 4 - Verfügung	Kleinauftrag " - (Auftragnehmer) " - (Auftragsbestätigung) " - (Bedarfsstelle) " - (Verfügung)
VOL 12	11/94	Großauftrag über 10.000 DM (Vordrucksatz) Blatt 1 - Auftragnehmer Blatt 2 - Auftragsbestätigung Blatt 3 - Bedarfsstelle Blatt 4 - Verfügung	Großauftrag " - (Auftragnehmer) " - (Auftragsbestätigung) " - (Bedarfsstelle) " - (Verfügung)
VOL 12a	04/92	Anlageblatt zum Auftrag (Vordrucksatz)	Leistungsbeschreibung/ Auftrag (Anlage)
VOL 13	03/89	Absagemitteilung an Bieter	Absagemitteilung
VOL 14	03/96	Erweiterte Absagemitteilung an Bieter	Erweiterte Absagemitteilung

Fach	Teil	Seite
10	3	2

VHB-VOL
AB zur VOL/A

- | | | | |
|---------------|--------------|--|---|
| VOL 15 | 03/96 | Aufhebung der Ausschreibung/
Verzicht auf die Vergabe | Aufhebung Ausschreibung/
Vergabeverzicht |
| VOL 16 | 03/96 | Zusammenstellung zum Vergabeverfahren
(Anlage zu VOL 2b, 2c, 2d und VOL 10) | Zusammenstellung
Vergabeverfahren |
| | | Muster und Vordrucke für EG-Vergaben
befinden sich in Fach 20 Teil 4 | EG-Vergaben |

Die Vordrucke 2 a und 2 b erhalten folgende neue Fassung:

Dienststelle

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Beschaffungsprüfung/Vergabe**1 Beschaffungsvorhaben**

- Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag
 Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung (ggf. auf besonderem Blatt):

2 Bedarfsprüfung

- Der Begründung des Antragsstellers wird gefolgt (Hinweis auf beigefügten Beschaffungsantrag).
 Eigene Feststellungen (ggf. auf besonderem Blatt):

3 Haushaltsmittel Geschätzter Auftragswert (incl. Umsatzsteuer): _____ DM

- Haushaltsmittel stehen bei der Bedarfsstelle zur Verfügung. Kapitel _____ Titel _____ Unterteil _____
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind vorgemerkt
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle(n) ist (sind) zu informieren.

4 Prüfung, ob ein Sukzessivleistungsvertrag besteht (Hinweis auf Fach 2 Teil 5 VHB-VOL, insbesondere bzgl. Abgrenzung zum Rahmenvertrag)

- Der angemeldete Bedarf kann im Wege eines Abrufs auf einen bestehenden Sukzessivleistungsvertrag mit der Firma _____ gedeckt werden.

5 Festlegung der Zuständigkeit

- Die Vergabe / der Abruf ist von der Dienststelle _____ durchzuführen.
 Die Vergabe / der Abruf wird selbst durchgeführt.

6 Wahl der Vergabevorschriften

- EU-weite Vergabe (Auftragswert von mindestens 200.000 ECU ohne Umsatzsteuer)
 Bei
 freiberuflicher Tätigkeit: } Ende der Vergabe nach VOL. Vergabe nach der Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie der EG durchführen.
 Dienstleistungen : } (weiter mit Nr. 11)
 Ausnahmetatbeständen gemäß § 1 a Nr. 4 Buchstabe _____ VOL/A:
 Ende der Vergabe nach VOL (weiter mit Nr. 11).
 allen übrigen Vergaben: weiter gemäß Vordruck VOL 2 d
 Nationale Vergabe: weiter mit Nr. 7

7 Wahl der Vergabeart 1)

- Freiberufliche Tätigkeit (Hinweis auf § 1 Nr. 2 VOL/A)
 Ende der Vergabe nach VOL
 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 (Hinweis auf § 3 Nr. 1 Abs. 4, § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A)
 ohne Teilnahmewettbewerb
 gemäß
 § 3 Nr. 3 Buchstabe b) VOL/A (Auftragswert bis zu 100.000 DM gem. Nr. 1.3 VV zu § 55 LHO)
 § 3 Nr. 3 Buchstabe _____ VOL/A (=Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen, siehe Nr. 8)
 Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
 (Hinweis auf § 3 Nr. 1 Abs. 4, § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A)
 ohne Teilnahmewettbewerb
 gemäß
 § 3 Nr. 4 Buchstabe p) VOL/A (Auftragswert bis zu 10.000 DM gem. Nr. 1.3 VV zu § 55 LHO)
 § 3 Nr. 4 Buchstabe _____ VOL/A (=Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen, siehe Nr. 8)

1) Hinweis auf § 3 VOL/A und Nr. 1.3 VV zu § 55 LHO

Vermerk zur Vergabeart (insbesondere bei Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen):

8 Prüfung der Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Der Auftragswert beträgt mehr als 50.000 DM oder von den Beschaffungsgrundsätzen wird abgewichen oder es liegen besondere Vorbehalte des BdH vor

nein, eine Beteiligung ist nicht erforderlich.

ja, eine Beteiligung ist erforderlich.

9 Beteiligung des BdH

(soweit erforderlich)

Das Vergabeverfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

(Datum, Unterschrift des BdH)

10 Vergabe

Freihändige Vergabe:

Grundsätzlich weiter gemäß Vordrucke VOL 2b.

Falls zweckmäßig, weiter gemäß Vordruck VOL 2c - soweit zutreffend - in analoger Anwendung.

Formalisiertes Verfahren:

weiter gemäß Vordruck VOL 2c.

11 zdA

I. A.

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

Dienststelle

Geschäftszeichen

Vorblatt zum Vergabeverfahren bei Freihändigen Vergaben

1 Angebotseinholung, Prüfung, Wertung

Beteiligte Bewerber (Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern, der Beteiligung bevorzugter Bewerber und ggf. unter Einschaltung der Auftragsberatungsstelle NRW)

- ### **- Namen und Angebotspreise -**

erledigt (Nz., Dat.)

2 Vergabeentscheidung

- Auftragsverzicht
 Zuschlag auf folgendes Angebot - Name und Angebotspreis -:

Begründung (**siehe Anlage**):

(Unterschrift, Dat.)

3 Zuschlagserteilung

- Schriftlich - ggf. mit Vordruck VOL 11 bzw. VOL 12 -
 Mündlich vorab am _____
Schriftliche Bestätigung nachgeholt am _____

erledigt (Nz., Dat.)

4 HÜL-Festlegung

Die Mittel werden von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet

Haupt-
Kapitel

Titel

Unterteil

erledigt {Nz., Dat.}

- ja »»»» Mittel festgelegt bei
 nein

5 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (Nz., Dat.)

6 Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

nein »»»» Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen absenden

an _____
(anordnende Stelle)

ja »»»» Lieferung überwachen
(Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor)
Zahlung veranlassen

erledigt (Nz., Dat.)

7 z.d.A.

I. A.

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

Die Vordrucke 2c und 2 d werden wie folgt neu eingefügt:

Dienststelle

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

**Vorblatt zum Vergabeverfahren
bei formalisierten Verfahren****1 Bekanntmachung**

- Veröffentlichungstext gefertigt**
- gemäß Vordruck VOL 3 für eine öffentliche Ausschreibung
 - gemäß Vordruck VOL 4 für einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb und abgesandt an
 - Bundesausschreibungsblatt
 - Auftragsberatungsstelle des Landes NRW (Hinweis auf § 4 Nr. 2 VOL/A)
 - Sonstige (Hinweis auf AB zu § 17 VOL/A):

- Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen.**
- Die Auftragsberatungsstelle des Landes NRW wurde eingeschaltet (Hinweis auf § 4 Nr. 2 VOL/A)

erledigt (Nz., Dat.)

2 Eingang von Bewerbungen und/oder Auswahl von Bewerbern sowie Nachweis, wann an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde

- Öffentliche Ausschreibung**
- Zur Erzielung eines wirksameren Wettbewerbs folgende Unternehmen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen:
-
-

- Bewerber in Vordruck VOL 16 eingetragen. Vergabeunterlagen (Vordruck VOL 5 nebst Anlagen) unmittelbar nach Anforderung an alle Bewerber abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.**

 Vergabeverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bewerber in Vordruck VOL 16 eingetragen. Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern, der Beteiligung bevorzugter Bewerber und ggf. unter Einbeziehung auch solcher, die sich nicht beworben haben. Vergabeunterlagen (Vordruck VOL 5 nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber und alle von der Auftragsberatungsstelle NRW zubenannten Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

 Vergabeverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern und der Beteiligung bevorzugter Bewerber. Vergabeunterlagen (Vordruck VOL 5 nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber und alle von der Auftragsberatungsstelle NRW zubenannten Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

erledigt (Nz., Dat.)

3 Sammlung der Angebote auf eine Ausschreibung

Niederschrift über die Sammlung eingegangener Angebote (Vordruck VOL 10 Blatt 1) vorbereitet und an Eingangsstelle weitergeleitet.

erledigt (Nz., Dat.)

Ausgefüllte Niederschrift über die Sammlung (Vordruck VOL 10 Blatt 1) nebst eingegangenen Angeboten erhalten.

erledigt (Nz., Dat.)

4 Öffnung und Zusammenstellung der Angebote auf eine Ausschreibung

Verhandlung zur Öffnung der Angebote durchgeführt und Niederschrift gemäß Vordruck VOL 10 Blatt 2 gefertigt.

erledigt (Nz., Dat.)

5 Prüfung und Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote und die Vergabeentscheidung ist gemäß Vordruck VOL 10 Blätter 3 ff. dokumentiert worden.

erledigt (Nz., Dat.)

Die Vergabeentscheidung führte

- zur (Teil-)Aufhebung der Ausschreibung. Die Gründe für die Aufhebung und die Mitteilung an die Bieter sowie die Benachrichtigung beteiligter Dienststellen wurden mit Vordruck VOL 15 dokumentiert.
Weiter mit Nr. 10

erledigt (Nz., Dat.)

- zum Zuschlag. Der Zuschlag wurde erteilt
 - schriftlich gemäß Vordruck VOL 11 bzw. VOL 12
 - Mündlich vorab am _____
Schriftliche Bestätigung nachgeholt
am _____

erledigt (Nz., Dat.)

6 HÜL-Festlegung**Die Mittel werden von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet**

	Kapitel	Titel	Unterteil	erledigt (Nz., Dat.)
<input type="checkbox"/> ja »»»» Mittel festgelegt bei				
<input type="checkbox"/> nein				

7 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter**Schriftliche Anträge der Bieter liegen vor**

<input type="checkbox"/> ja »»»»	<input type="checkbox"/> Absagemitteilung mit Vordruck VOL 13 gefertigt.	erledigt (Nz., Dat.)
	<input type="checkbox"/> Erweiterte Absagemitteilung mit Vordruck VOL 14 gefertigt.	
<input type="checkbox"/> nein		

8 Information beteiligter Dienststellen**Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):**

erledigt (Nz., Dat.)

9 Lieferüberwachung/Rechnungslegung**Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen** nein »»»» Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen abgesandtan _____
(anordnende Stelle) ja »»»» Lieferung überwacht
(Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor) und
Zahlung veranlaßt

erledigt (Nz., Dat.)

10 z.d.A.**I. A.**

Dienststelle

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Vorblatt für EU-weite Vergabeverfahren**1 Wahl der Vergabeart¹⁾**

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 1, § 3 Nr. 3 Buchstabe _____ VOL/A
- Verhandlungsverfahren
- mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 1 und 3 VOL/A
- ohne Teilnahmewettbewerb gemäß
- § 3 a Nr. 1 Abs. 1 und 3 VOL/A
 - § 3 a Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 Buchstabe _____ VOL/A

Gründe für die Wahl der Vergabeart (bei Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren):

2 Beteiligung der BdH

Das Vergabeverfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

(Datum, Unterschrift des BdH)

3 Bekanntmachung

- Veröffentlichungstext gefertigt
- gemäß Vordruck VOL 21 bzw. Anhang A zur VOL/A für ein Offenes Verfahren
- gemäß Vordruck VOL 22 bzw. Anhang B zur VOL/A für ein Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- gemäß Vordruck VOL 23 bzw. Anhang C zur VOL/A für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- und abgesandt an
- Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
- Bundesausschreibungsblatt
- Auftragsberatungsstelle des Landes NRW (Hinweis auf § 4 Nr. 2 VOL/A)
- Sonstige (Hinweis auf AB zu § 17 VOL/A):

1) Hinweis auf § 3 a VOL/A und § 55 LHO
VOL 2d - Vorblatt EU-Vergabeverfahren

- Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen (bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb)
- Die Auftragsberatungsstelle des Landes NRW wurde eingeschaltet
(Hinweis auf § 4 Nr. 2 VOL/A)

erledigt (Nz., Dat.)

4 Eingang von Bewerbungen und/oder Auswahl von Bewerbern sowie Nachweis, wann an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde

- Offenes Verfahren
- Zur Erzielung eines wirksamen Wettbewerbs folgende Unternehmen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen:

- Bewerber in Vordruck VOL 16 eintragen. Vergabeunterlagen (Vordrucke VOL 5/5a nebst Anlagen) innerhalb von jeweils 6 Tagen nach Antragseingang an alle Bewerber abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

- Nichtoffenes Verfahren/Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Bewerber in Vordruck VOL 16 eingetragen. Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern, der Beteiligung bevorzugter Bewerber und ggf. unter Einbeziehung auch solcher, die sich nicht beworben haben. Gründe für die Auswahl und Ablehnung der Bewerber in Vordruck VOL 16 vermerkt. Vergabeunterlagen (Vordruck VOL 5/5 a nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber und alle von der Auftragsberatungsstelle NRW zubenannten Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern und der Beteiligung bevorzugter Bewerber. Vergabeunterlagen (Vordruck VOL 5/5 a nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber und alle von der Auftragsberatungsstelle NRW zubenannten Bewerber abgesandt. Absendung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

erledigt (Nz., Dat.)

5 Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Nicht berücksichtigte Bewerber auf deren Antrag innerhalb von jeweils 15 Tagen nach Antragseingang in Vordruck VOL 16 vermerkte Ablehnungsgründe mitgeteilt. Eingang des Antrags und dessen Erfülligung in Vordruck VOL 16 vermerkt.

erledigt (Nz., Dat.)

6 Sammlung der Angebote bei Offenem oder Nichtoffenem Verfahren

Niederschrift über die Sammlung eingegangener Angebote (Vordruck VOL 10 Blatt 1) vorbereitet und an Eingangsstelle weitergeleitet.

erledigt (Nz., Dat.)

Ausgefüllte Niederschrift über die Sammlung (Vordruck VOL 10 Blatt 1)

nebst eingegangenen Angeboten erhalten.

erledigt (Nz., Dat.)

7 Öffnung und Zusammenstellung der Angebote auf ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren

Verhandlung zur Öffnung der Angebote durchgeführt und Niederschrift gemäß Vordruck VOL 10 Blatt 2 gefertigt.

erledigt (Nz., Dat.)

8 Prüfung und Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote und die Vergabeentscheidung ist gemäß Vordruck VOL 10 Blätter 3 ff. dokumentiert worden.

erledigt (Nz., Dat.)

Die Vergabeentscheidung führte

- zum (Teil-)Verzicht auf die Vergabe. Die Gründe für den Verzicht und die Mitteilungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG und die Bieter sowie die Benachrichtigung beteiligter Dienststellen wurden mit Vordruck VOL 15 dokumentiert.
Weiter mit Nr. 14

erledigt (Nz., Dat.)

- zum Zuschlag. Der Zuschlag wurde erteilt
 schriftlich gemäß Vordruck VOL 12
 Mündlich vorab am _____
Schriftliche Bestätigung nachgeholt am _____

erledigt (Nz., Dat.)

9 HÜL-Festlegung

Die Mittel werden von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet

	Kapitel	Titel	Unterteil	erledigt (Nz., Dat.)
<input type="checkbox"/> ja »»»» Mittel festgelegt bei				
<input type="checkbox"/> nein				

10 Bekanntmachung

Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gem. Vordruck VOL 24 bzw. Anhang E zur VOL/A gefertigt und innerhalb von 48 Tagen nach Auftragserteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG abgesandt.

erledigt (Nz., Dat.)

11 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Schriftliche Anträge der Bieter liegen vor

ja. Erweiterte Absagemitteilung mit Vodruck VOL 14 gefertigt

erledigt (Nz., Dat.)

nein

12 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Vfg.):

erledigt (Nz., Dat.)

13 Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

nein »»»» Alle die Zahlungsanordnung begründenden Unterlagen abgesandt

an _____
(anordnende Stelle)

ja »»»» Lieferung Überwacht
(Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor) und

Zahlung veranlaßt

erledigt (Nz., Dat.)

14 z.d.A.

I. A.

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

In Fach 10 Teil 3 VOL 3

wird der 3. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

In dem 10. Spiegelstrich wird das Wort "Bewerber" durch das Wort "Bieter" ersetzt.

In der Ergänzung wird der 1. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 3 VOL 4

wird der 2. Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

In dem dritten Absatz werden die Wörter "der Bewerber" durch die Wörter "der Bieter" und die Wörter "berücksichtigte Bewerber" durch "berücksichtigte Angebote" ersetzt.

Die "Ergänzung" wird ersatzlos gestrichen.

Der Vordruck VOL 5 erhält folgende neue Fassung:

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift**Zuständiger Bearbeiter**

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen**Vergabe-Nr.****Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

DE

Ende der Angebotsfrist**Ende der Zuschlagsfrist****AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Betrifft: Lieferung/Leistung von _____**Bezug:** _____**Anlagen:**

- Ergänzungsblatt für EU-Vergabeverfahren
- Angebotsschreiben (zweifach)
- Leistungsbeschreibung (zweifach)
- Bewerbungs- und Vergabebedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Langfassung (VOL 8a) - Stand: _____
- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Kurzfassung (VOL 8b) - Stand: _____
- 1 Aufkleber (Angebots-Kennzettel)

Sehr geehrte Damen und Herren!**Es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen**

durch Öffentliche Ausschreibung/ durch Beschränkte Ausschreibung/ freiändig/ im Ver-
im Offenen Verfahren im Nichtoffenen Verfahren handlungsverfahren

zu vergeben.**Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.****Beginn der Liefer- / Leistungsfrist****Ende der Liefer- / Leistungsfrist****Name und Sitz der empfangenden Dienststelle(n) (Empfangsstelle(n)):**

Als Sicherheit wird gefordert:

-
- Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorbehalten. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Das Angebot kann sich erstrecken auf
 die Gesamtleistung mehrere Lose ein Los.

Nebenangebote / Änderungsvorschläge über umweltfreundliche Leistungen sind auch ohne Hauptangebot erwünscht.

Sonstige Nebenangebote / Änderungsvorschläge

- werden nicht zugelassen
 werden zugelassen } nur zusammen mit einem Hauptangebot
 sind erwünscht } auch ohne Hauptangebot

Sonstige Angaben (u.a. zu Muster / Proben)

Bevorzugte Bewerber werden auf Nr. 8 der Bewerbungs- und Vergabedingungen hingewiesen.

Falls Sie bereit sind, die Leistung zu übernehmen, wird gebeten, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die umseitig bezeichnete Stelle zu über senden; das vollständige Angebot muß dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorzeitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurück gezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der vorzeitig genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag er teilt wird.

Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag (bei Öffentlicher Ausschreibung) wird nicht erstattet.

Datenschutzklausel gem. § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebo tes nach der VOL.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Der Vordruck VOL 5a wird wie folgt neu eingefügt:

Dienststelle

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr..

**Ergänzung zur
AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS (bei EU-Vergaben)**

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt | Nicht mit dem Angebot zurücksenden !)

- Von der Bezugnahme auf europäische technische Spezifikationen ist abgesehen worden
 aus den in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, ABI.EG Nr. S _____ vom _____ veröffentlichten Gründen
 aus den in den beigefügten Verdingungsunterlagen angegebenen Gründen
 aus nachstehenden Gründen:
-
-
-

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

- Die Zuschlagskriterien sind in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, ABI.EG Nr. S _____ vom _____ veröffentlicht worden
 Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus den beigefügten Verdingungsunterlagen
 Zuschlagskriterien sind:
-
-
-

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an folgende Stelle (Vergabeprüfstelle) wenden:

Name, Anschrift der Vergabeprüfstelle:

In **Fach 10 Teil 3 VOL 6** wird in der Überschrift das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

"nach der VOL"

In der Nr. 1.1 werden im letzten Satz die Wörter "ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht." ersatzlos gestrichen.

Die Nr. 1.1 wird wie folgt ergänzt:

"Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf den in § 1a VOL/A genannten Betrag (Schwellenwert) beläuft (EU-Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf Anwendung der VOL Teil A. Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die in der Angebotsaufforderung genannte Vergabeprüfstelle wenden. Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert unterhalb des vorbezeichneten Schwellenwerts liegt, besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers bzw. Bieters auf Anwendung der VOL Teil A."

Die Nr. "1.2" wird gestrichen.

Die bisherige Nr. "1.3" wird neue Nr. "1.2".

In der Nr. 2.2 werden im fünften Absatz die Wörter "den Verdingungsunterlagen" durch die Wörter "der Angebotsaufforderung" ersetzt.

In der Fußnote wird die Zahl "1991" ersatzlos gestrichen und in der Vordruckbezeichnung das Wort "Bewerbungsbedingungen" durch die Wörter "Bewerbungs- und Vergabebedingungen" ersetzt.

Die Nr. "2.8" wird wie folgt neu gefaßt:

2.8 "Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Bei EU-Vergabeverfahren erklärt sich der Bieter damit einverstanden, daß nicht berücksichtigten Bieter auf deren Antrag der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird."

In der Nr. 6 werden im 4. Spiegelstrich nach dem Wort "Zahlungsweise" die Wörter "und der Sicherheitsleistungen" und nach dem Wort "als" das Wort "sie" eingefügt.

Der 5. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefaßt:

"-daß die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und"

In Fach 10 Teil 3 VOL 7 wird im Bezug das Wort "Angebotsaufforderung" durch das Wort "Angebotsanforderung" ersetzt.

Die Nr. "3" wird wie folgt neu gefaßt:

3 "Dem Angebot liegen die mir mit der o.g. Angebotsanforderung übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde."

In der Nr. 6 wird das Kästchen "als Unternehmen aus den neuen Ländern" gestrichen.

In der Nr. 9 wird das Wort "EG-Staat" durch das Wort "EU-Staat" ersetzt.

In der Nr. "11" entfällt die Klammer ersatzlos.

Die Nr. "12" wird wie folgt ergänzt:

"und bei EU-Vergaben nicht berücksichtigten Bietern auf deren Antrag der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird."

In Fach 10 Teil 3 VOL 8a In der ZVB zu § 1 wird in der Nr. 4 der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen."

In den ZVB zu § 4 Nr. 4 ist bei Nr. 1 die Ziffer "1" und der letzte Satz zu streichen.

In den ZVB zu § 6 wird in Nr. 7 der Satz "Für die Verkaufsverpackungen besteht die Verpflichtung erst ab 01.01.1993." gestrichen.

In den ZVB zu § 13 Nr. 2 wird in der Nr. 2 die Zeit "von 8.00 bis 15.00 Uhr" durch "8.30 bis 14.00 Uhr" ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 8b In der Nr. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen."

In der Nr. 3.8 werden nach den Worten "nicht für" die Worte "unwesentliche oder solche" eingefügt.

In der Nr. 4.3 wird der Satz "Für die Verkaufsverpackungen besteht die Verpflichtung erst ab 01.01.1993." gestrichen.

In der Nr. 6.3 wird die Zeit "von 8.00 bis 15.00 Uhr" durch "8.30 bis 14.00 Uhr" ersetzt.

Die Vordrucke VOL 10 und VOL 10 a erhalten folgende neue Fassung:

Dienststelle

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.
Ende der Angebotsfrist

Niederschrift über die Vergabe**I Sammlung eingegangener Angebote**

- EU-weites
 Offenes Verfahren
 Nichtoffenes Verfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Nationale
 Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
 ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Lieferung/Leistung

Die zu vorgenannter Ausschreibung eingegangenen Angebote wurden jeweils auf der Vorderseite des Umschlags mit dem Eingangsdatum, dem Handzeichen des Unterzeichners sowie mit fortlaufender Numerierung (=Angebots-Nr.) versehen und durch den Unterzeichner unter Verschluß gehalten.

Eingegangen sind:

Angebote,
(Anzahl)

davon - ungeöffnet

Angebote
(Anzahl)

- trotz Aufklebezettel versehentlich geöffnet, wieder verschlossen und mit Vermerk "irrtümlich geöffnet" gekennzeichnet

Angebote
(Anzahl)
(Nrn.)

- ohne Aufklebezettel geöffnet, wieder verschlossen, und mit Vermerk "in Umschlag ohne Aufklebezettel eingegangen und bei der Eingangsstelle geöffnet und wieder verschlossen" gekennzeichnet

Angebote
(Anzahl)
(Nrn.)

- offen eingegangen

Angebote
(Anzahl)
(Nrn.)

Die Angebote wurden dem Verhandlungsleiter _____ am _____ vorgelegt.

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II Verhandlung zur Öffnung der Angebote

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

Eingegangen sind: _____ Angebote.
 (Anzahl)

Davon sind:

1. ordnungsgemäß verschlossen und in vorgebener Weise äußerlich gekennzeichnet (=ordnungsgemäße Angebote) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle (=fristgerechte Angebote) eingegangen

Angebote
(Anzahl)
Angebote _____
(Anzahl) _____
Angebote _____
(Anzahl) _____
Angebote _____
(Anzahl) _____

2. nicht ordnungsgemäß, aber fristgerecht eingegangen
3. nicht fristgerecht, aber ordnungsgemäß eingegangen
4. nicht ordnungsgemäß und nicht fristgerecht eingegangen

Etwa bekannte Gründe für nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang. Nr.	Grund

Die Angebote wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet

durch _____
 (Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 eingetragen.
 Soweit Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
 - Verhandlungsleiter -

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
 - weiterer Vertreter des Auftraggebers -

Iia Nachtrag

Nach Schluß der Öffnungsverhandlung sind eingegangen: _____ Angebote.
 _____ (Anzahl)

Davon sind:

1. ordnungsgemäß eingegangen	_____ Angebote _____ (Anzahl)	_____ Angebote _____ (Anzahl)
2. nicht ordnungsgemäß eingegangen	_____ Angebote _____ (Anzahl)	_____ Angebote _____ (Anzahl)

Etwa bekannte Gründe für nicht fristgerecht und ggfs. nicht ordnungsgemäß eingegangene Angebote:

Ang. Nr.	Grund

Die Angebote wurden geöffnet. Sämtliche Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen und des Umschlags gekennzeichnet

durch _____ (Art der Kennzeichnung)

und mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 eingetragen.

Soweit Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
 - Verhandlungsleiter -

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
 - weiterer Vertreter des Auftraggebers -

III Prüfung und Wertung der Angebote

(§ 23 - § 25 VOL/A)

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

III.1 Ausschluß von AngebotenInsgesamt eingegangen sind _____ Angebote.
(Anzahl)

Davon werden folgende Angebote gemäß § 23 VOL/A nicht geprüft und entsprechend § 25 VOL/A ausgeschlossen, weil

- | | | |
|---|----------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> sie nicht fristgerecht eingegangen sind aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat. | Angebote
(Anzahl) | Angebote
(Nm.) |
| <input type="checkbox"/> sie nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind | Angebote
(Anzahl) | Angebote
(Nm.) |
| <input type="checkbox"/> bei ihnen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind | Angebote
(Anzahl) | Angebote
(Nm.) |
| <input type="checkbox"/> bei ihnen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind | Angebote
(Anzahl) | Angebote
(Nm.) |

Die vorgenannten Angebote sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

Es verbleiben _____ Angebote.
(Anzahl)Davon werden gemäß § 23 VOL/A folgende Angebote nicht geprüft, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß eingegangen sind (Kann-Vorschrift!) _____ Angebote
(Anzahl) _____ Angebote
(Nm.)

Die vorgenannten Angebote sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

Es verbleiben für die weitere Prüfung _____ Angebote.
(Anzahl)

Diese Angebote wurden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Das Ergebnis wurde in der Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 eingetragen.

Nebenangebote (=NA) /Änderungsvorschläge (=ÄV) waren

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> nicht zugelassen | { | <input type="checkbox"/> nur zusammen mit einem Hauptangebot (=HA) |
| <input type="checkbox"/> zugelassen | | <input type="checkbox"/> auch ohne Hauptangebot |
| <input type="checkbox"/> gewünscht | | |

Folgende Nebenangebote/Änderungsvorschläge werden danach zwingend ausgeschlossen:

(NA/ÄV zu Ang.Nrn.)

Die ausgeschlossenen Nebenangebote/Änderungsvorschläge wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

Folgende Nebenangebote/Änderungsvorschläge werden ausgeschlossen, weil sie nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind (Kann-Vorschrift!)

(NA/ÄV zu Ang.Nrn.)

Die ausgeschlossenen Nebenangebote/Änderungsvorschläge wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

Von den verbleibenden Angeboten (Hauptangebot = HA, Nebenangebot = NA, Änderungsvorschlag = ÄV) werden gemäß § 25 VOL/A zwingend ausgeschlossen, weil

für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen

(Ang.Nrn. mit Kennzeichnung
HA/NA/ÄV)

in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen wurde

(Ang.Nrn.)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

Folgende Angebote (Hauptangebot = HA, Nebenangebot = NA, Änderungsvorschlag = ÄV) werden gemäß § 25 VOL/A ausgeschlossen (Kann-Vorschrift!), weil

geforderte Angaben/Erklärungen fehlen

(Ang.Nrn. mit Kennzeichnung
HA/NA/ÄV)

ein Ausschlußgrund nach § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegt

(Ang.Nrn.)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung kenntlich gemacht.

III.2 Verhandlung mit Bieter

Wegen Zweifel über das Angebot oder den Bieter gem. § 24 VOL/A verhandelt mit:

Ang.-Nr.	Grund und Ergebnis der Verhandlung (<input type="checkbox"/> siehe Anlage ____)

**IV. Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung
(§ 23 - § 26, § 28 VOL/A)**

IV.1 Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots

Zur Klärung fachlicher Fragen ist folgender Sachverständiger hinzugezogen worden:

Name/Institution

Eine gutachtliche Stellungnahme ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt

ja (siehe Anlage) nein

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung) erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht besitzen:

Ang.-Nr.	Grund (<input type="checkbox"/> siehe Anlage _____)

Folgende Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Vom Bieter wurden zur Überprüfung der Einzelposten dieser Angebote die erforderlichen Belege erbeten:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Angebotsendpreis in DM	Bieter um Belege gebeten am	Belege eingegangen am

Nach dem Ergebnis der Überprüfung sind die Angebotsendpreise folgender Angebote nicht nachvollziehbar begründet. Diese Angebote kommen daher für den Zuschlag nicht in Betracht. Sie wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck VOL 16 durch Streichung bekanntlich gemacht.

(Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV)

Fortsetzung

- bei Gesamtvergabe
 für Los Nr.:

Die verbleibenden Angebote wurden bewertet.

Nach dem Ergebnis dieser Bewertung

- wird die Ausschreibung aufgehoben (nationales Vergabeverfahren)/ wird auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet (EU-Vergabeverfahren)
weiter gemäß Vordruck VOL 15
- kommt als wirtschaftlichstes Angebot gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A folgendes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Ang.Nr. mit Kenn- zeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage ____):

IV. 2 Angebote über umweltfreundliche Leistungen

Es liegen

- keine
 folgende

in die Bewertung einbezogene Angebote über umweltfreundliche Leistungen vor:

Ang.Nr. mit Kenn- zeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umweltgesichtspunkte (insbesondere Hinweis auf Fach 36 VHB-VOL) ist anstelle des zuvor ermittelten nunmehr als wirtschaftlichstes Angebot im Sinne des § 25 Nr. 3 VOL/A der Vorzug zu geben:

- keinem
 folgendem

Angebot über umweltfreundliche Leistungen

Ang.Nr. mit Kenn- zeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage ____):

IV. 3 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter (Hinweis auf Fach 33 Teil 3 VHB-VOL) vor:

- nein
- ja. Aufgrund des Angebotsvergleichs auf Anlage gemäß Vordruck VOL 10 b ist
 - keinem Bieter der Vorzug zu geben.
 - folgendem Bieter der Vorzug zu geben:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage ____):

weiter mit Abschnitt IV.5

IV. 4 Angebote nach den Mittelstandsrichtlinien

Es handelt sich um eine losweise Vergabe:

- nein.
- ja. Nach den Mittelstandsrichtlinien (Hinweis auf Fach 34 VHB-VOL) ist den berechtigten Bietern ein Teil-Eintrittsrecht in das zuvor ermittelte, für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot eröffnet worden und
 - keinem dieser Bieter der Zuschlag zu erteilen.
 - folgendem dieser Bieter unter gleichzeitiger/m im Vordruck VOL 15 dokumentierter/m Teil-Aufhebung der Ausschreibung/Teil-Verzicht auf die Vergabe der Zuschlag zu erteilen:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage ____):

weiter mit Abschnitt IV.5

IV. 5 Zuschlag

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der Zuschlag auf folgendes Angebot zu erteilen:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtesbezeichnung)

Fortsetzung für Los Nr.: _____

Geschäftszeichen
Vergabe-Nr.

Die verbleibenden Angebote wurden bewertet.

Nach dem Ergebnis dieser Bewertung

- wird die Ausschreibung aufgehoben (nationales Vergabeverfahren)/ wird auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet (EU-Vergabeverfahren) weiter gemäß Vordruck VOL 15
- kommt als wirtschaftlichstes Angebot gemäß § 25 Nr. 3 VOL/A folgendes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage _____):

IV. 2 Angebote über umweltfreundliche Leistungen

Es liegen

- keine
- folgende

in die Bewertung einbezogene Angebote über umweltfreundliche Leistungen vor:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umweltgesichtspunkte (insbesondere Hinweis auf Fach 36 VHB-VOL) ist anstelle des zuvor ermittelten nunmehr als wirtschaftlichstes Angebot im Sinne des § 25 Nr. 3 VOL/A der Vorzug zu geben:

- keinem
- folgendem

Angebot über umweltfreundliche Leistungen

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage _____):

IV. 3 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter (Hinweis auf Fach 33 Teil 3 VHB-VOL) vor:

- nein
- ja. Aufgrund des Angebotsvergleichs auf Anlage gemäß Vordruck VOL 10 b ist
 - keinem Bieter der Vorzug zu geben.
 - folgendem Bieter der Vorzug zu geben:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage _____):

weiter mit Abschnitt IV. 5

IV. 4 Angebote nach den Mittelstandsrichtlinien

Es handelt sich um eine losweise Vergabe:

- nein
- ja. Nach den Mittelstandsrichtlinien (Hinweis auf Fach 34 VHB-VOL) ist den berechtigten Bietern ein Teil-Eintrittsrecht in das zuvor ermittelte, für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot eröffnet worden und
 - keinem dieser Bieter der Zuschlag zu erteilen.
 - folgendem dieser Bieter unter gleichzeitiger/m im Vordruck VOL 15 dokumentierter/m Teil-Aufhebung der Ausschreibung/Teil-Verzicht auf die Vergabe der Zuschlag zu erteilen:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Begründung (siehe Anlage _____):

weiter mit Abschnitt IV. 5

IV. 5 Zuschlag

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der Zuschlag auf folgendes Angebot zu erteilen:

Ang.Nr. mit Kennzeichnung HA/NA/AV	Bieter	Angebots-Endsumme in DM

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

In Fach 10 Teil 3 VOL 10b werden in der Spalte 1 folgende Wörter eingefügt:

"mit Kennzeichnung HA/NA/ÄV".

In der Spalte 8 wird in der Klammer "Spalte 8" durch "Spalte 7" ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 11 wird der jeweilige Stand durch "03/96" ersetzt.

Bei den auf allen Rückseiten enthaltenen Vertragsbedingungen wird in der Nr. 2 der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

"Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen."

In der Nr. 4 wird die Zeit "8.00 bis 15.00 Uhr" durch "8.30 bis 14.00 Uhr" ersetzt.

In der Fußnote werden die Wörter "VOL 11 - Rückseite -" eingefügt.

Die Vordrucke VOL 14, VOL 15 und VOL 16 erhalten folgende neue Fassung:

Dienststelle

Ort, Datum

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Fernsprecher

Telefax

Geschäftszeichen

Vergabe-Nr.

Betreff: Ausschreibung von _____**Bezug:** Ihr Angebot vom _____

Ihre Anfrage vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Angebot konnte

- aus preislichen aus technischen aus funktionsbedingten Gründen
 wegen eines wirtschaftlicheren Angebots über eine umweltfreundliche Leistung
 wegen _____

nicht berücksichtigt werden.

Anzahl der eingegangenen Angebote: _____

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind eingegangen nicht eingegangen.Niedrigster Angebotspreis
(einschl. MWSt und Skonto)Höchster Angebotspreis
(einschl. MWSt und Skonto)Bei EU-Vergaben zusätzlich Name(n)
des/der erfolgreichen Bieter(s)

_____	DM	_____	DM	_____
Los 1	DM	Los 1	DM	_____
Los 2	DM	Los 2	DM	_____
Los 3	DM	Los 3	DM	_____
Los 4	DM	Los 4	DM	_____
Los 5	DM	Los 5	DM	_____
Los 6	DM	Los 6	DM	_____

Weitere Angaben kann ich nach § 27 VOL/A leider nicht machen.

Ich danke für Ihre Bemühungen und würde es begrüßen, wenn Sie sich künftig wieder bewerben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienststelle

Geschäftszeichen

**Aufhebung der Ausschreibung (national)/
Verzicht auf die Vergabe (EU)**

Vergabe-Nr.

Vfg.**1. Aufhebung/Verzicht** bei Gesamtvergabe

Die Ausschreibung wird aufgehoben/auf die Vergabe wird verzichtet, weil

- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
 - sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben.
 - sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.
 - andere schwerwiegende Gründe bestehen, und zwar:
-
-
-
-
-

 bei Vergabe von Losen

Die Ausschreibung wird teilweise aufgehoben/auf die Vergabe wird teilweise verzichtet, und zwar zu Los Nr. _____, weil

- das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt.
 - der Zuschlag im Rahmen eines Eintrittsrechts nach den Mittelstandsrichtlinien zu erteilen ist.
 - schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen, und zwar:
-
-
-
-

2. Mitteilung, Benachrichtigung

Von der (Teil-)Aufhebung der Ausschreibung/dem (Teil-)Verzicht auf die Vergabe wurden unter Bekanntgabe der Gründe benachrichtigt (Hinweis auf Blätter _____ des Vergabevorgangs).

- EU-weite Vergabe
 - Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
 - Bewerber oder Bieter auf deren Antrag
 - beteiligte Dienststellen
- nationale Vergabe
 - alle Bieter
 - beteiligte Dienststellen

3.**i.A.**

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Zusammenstellung zum Vergabeverfahren

Anlage zu VOZ, 2 b / 2 c / 2 d und VOL 10)

Buchstabe: Lieferung / Leistung von

Geschäftszeichen / Vergabe-Nr.

In Fach 20 Teil 1

**werden die nachfolgenden Seiten "Fach 20 Teil 1 Seite 2" bis
"Fach 20 Teil 1 Seite 19" neu eingefügt.**

Fach	Teil	Seite
20	1	2

VHB-VOL
AB zu VOL/A

Hinweis

Am 14.06.1993 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die mehrfach geänderte Lieferkoordinierungsrichtlinie 77/62/EWG kodifiziert, d.h. alle seit dem ersten Inkrafttreten vorgenommenen sowie weitere Änderungen wurden in die Richtlinie eingearbeitet.

Diese kodifizierte Lieferkoordinierungsrichtlinie 93/36/EWG (im weiteren als "LKR-neu" bezeichnet) war nach Art. 34 bis zum 14.06.1994 in nationales Recht umzusetzen. Da dies noch nicht geschehen ist, gilt die LKR-neu seit diesem Zeitpunkt unmittelbar.

Die LKR-neu (ohne Anlagen I, II, V und VI) ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Soweit sich durch die LKR-neu für das Vergabeverfahren gegenüber den in Fach 20 abgedruckten Bestimmungen ergeben, sind diese im Ablaufdiagramm (Fach 1 Teil 4) durch Randvermerke kenntlich gemacht.

Zusätzlich ergibt sich durch die LKR-neu eine Änderung bezüglich des Verfahrens zur Vorinformation: Den bislang nur für bestimmte Auftraggeber des Bundes durch § 17 a Nr. 2 VOL/A begründeten Veröffentlichungspflichten haben nunmehr alle öffentlichen Auftraggeber nachzu kommen.

- der Text der LKR 93/36/EWG ohne Anhänge I, II, V und VI folgt ab Fach 20, Teil 1, Seite 3

Fach	Teil	Seite
20	1	3

II

(Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/36/EWG DES RATES

vom 14. Juni 1993

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁴⁾ ist mehrfach geändert worden. Da nunmehr weitere Änderungen vorgenommen werden sollen, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung.

Es ist insbesondere wichtig, den Wortlaut der vorliegenden Richtlinie soweit wie möglich an die Bestimmungen der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren

zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ⁵⁾ und der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ⁶⁾ anzupassen.

Die vorzunehmenden Anpassungen betreffen insbesondere folgendes: Festlegung einer funktionalen Begriffsbestimmung der öffentlichen Auftraggeber; die Möglichkeit, das offene oder das nicht offene Verfahren zu wählen; die Auflage, die Ablehnung von Bewerbern oder Bieter zu begründen; die Vorschriften über die Erstellung von Berichten über die Durchführung der verschiedenen Vergabeverfahren; die Voraussetzungen für einen Verweis auf gemeinsame technische Vorschriften; die Veröffentlichung und die Teilnahme; Klarstellungen hinsichtlich der Zuschlagskriterien und die Einführung des Verfahrens des Beratenden Ausschusses.

Auch einige redaktionelle Änderungen müssen vorgenommen werden, um die Klarheit der bestehenden Vorschriften zu verbessern.

Die Verwirklichung des freien Warenverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Lieferaufträge, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergeben werden, erfordert neben der Aufhebung der Beschränkungen eine Koordinierung der einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge.

Bei dieser Koordinierung sollten die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken so weit wie möglich berücksichtigt werden.

¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 26. 10. 1992, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993, S. 73, und Beschuß vom 26. Mai 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 72.

⁴⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1).

⁵⁾ Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.

⁶⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1.

Fach	Teil	Seite
20	1	4

VHB-VOL

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁾ (nachstehend „GATT-Übereinkommen“ genannt).

Anhang I dieser Richtlinie enthält die Verzeichnisse der unter das GATT-Übereinkommen fallenden öffentlichen Auftraggeber. Dieser Anhang muß entsprechend den von den Mitgliedstaaten übermittelten Änderungen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für bestimmte unter die Richtlinie 90/531/EWG²⁾ fallende Lieferaufträge in den Bereichen der Wasser- und Energieversorgung, des Verkehrs und der Telekommunikation.

Unbeschadet der Anwendung des Schwellenwerts für Lieferaufträge, die unter das GATT-Übereinkommen fallen, können Lieferaufträge von weniger als 200 000 ECU für den Wettbewerb, wie ihn diese Richtlinie vorsieht, außer acht gelassen werden und sollten daher nicht unter die Koordinierungsmaßnahmen fallen.

Es müssen Ausnahmefälle vorgesehen werden, in denen die Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren nicht angewendet zu werden brauchen; diese Fälle sind jedoch ausdrücklich anzuführen.

Das Verhandlungsverfahren muß die Ausnahme darstellen und darf daher nur in bestimmten, genau festgelegten Fällen zur Anwendung gelangen.

Es müssen gemeinsame technische Vorschriften eingeführt werden, die der gemeinschaftlichen Normungspolitik Rechnung tragen.

Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein echter Wettbewerb entsteht, ist es erforderlich, daß die beabsichtigten Auftragsvergaben der öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten in der gesamten Gemeinschaft bekannt gemacht werden. Die in diesen Ausschreibungen enthaltenen Angaben sollten es den in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten ermöglichen zu beurteilen, ob die vorgesehenen Aufträge für sie von Interesse sind, und sie zu diesem Zweck über die zu liefernden Waren und die damit verbundenen Bedingungen ausreichend informieren. Bei den nicht offenen Verfahren sollte die Bekanntmachung es den Lieferanten der Mitgliedstaaten ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, daß sie sich bei den öffentlichen Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.

¹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1980, S. 44 und
ABl. Nr. L 345 vom 9. 12. 1987, S. 24.

²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

Die zusätzlichen Angaben über die Aufträge müssen – wie in den Mitgliedstaaten üblich – in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag oder in sonstigen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein.

Es bedarf gemeinsamer Vorschriften für die Beteiligung an öffentlichen Lieferaufträgen, die sowohl Kriterien für die qualitative Auswahl als auch Kriterien für die Auftragsvergabe umfassen müssen.

Es erscheint angebracht, daß bestimmte, die Bekanntmachung und statistische Berichte betreffende technische Vorschriften dieser Richtlinie geänderten technischen Bedürfnissen angepaßt werden können. In Anhang II dieser Richtlinie wird auf eine Nomenklatur Bezug genommen; die Gemeinschaft kann diese Nomenklatur bei Erfordernis überarbeiten oder durch eine neue Nomenklatur ersetzen. Es ist daher notwendig festzulegen, daß die Bezugnahmen auf die Nomenklatur angepaßt werden können.

Diese Richtlinie soll die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V genannten Umsetzungs- und Anwendungsfristen nicht berühren –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) gelten als *öffentliche Lieferaufträge* die zwischen einem Lieferanten (einer natürlichen oder juristischen Person) und einem unter Buchstabe b) näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber geschlossenen schriftlichen entgeltlichen Verträge über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Diese Lieferung kann auch Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen umfassen;

- b) gelten als *öffentliche Auftraggeber* der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

Als *Einrichtung des öffentlichen Rechts* gilt jede Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und

Fach	Teil	Seite
20	1	5

– die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

Die Verzeichnisse der Einrichtungen des Öffentlichen Rechts und der Kategorien solcher Einrichtungen, die die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Buchstabens genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG enthalten. Diese Verzeichnisse sind so vollständig wie möglich und können nach dem Verfahren des Artikels 35 der Richtlinie 93/37/EWG geändert werden;

- c) – ist *Bieter* der Lieferant, der ein Angebot eingereicht hat;
- ist *Bewerber* derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren beworben hat;
- d) sind *offene Verfahren* diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen alle interessierten Lieferanten ein Angebot abgeben können;
- e) sind *nicht offene Verfahren* diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Lieferanten ein Angebot abgeben können;
- f) sind *Verhandlungsverfahren* diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber sich an Lieferanten seiner Wahl wendet und mit mehreren oder einem einzigen dieser Lieferanten über die Auftragsvergabe verhandelt.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf
 - a) die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG genannt sind, und von Aufträgen, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie entsprechen;
 - b) Lieferungen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Mitgliedstaats es gebietet.
- (2) Wenn ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, ungeachtet ihrer Rechtsstellung Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei

der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beachten hat.

Artikel 3

Unbeschadet der Artikel 2 und 4 und des Artikels 5 Absatz 1 gilt diese Richtlinie für alle Waren, auf die sich Artikel 1 Buchstabe a) bezieht, einschließlich der Vergabe von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber im Bereich der Verteidigung, mit Ausnahme der Waren, auf die Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) des Vertrages Anwendung findet.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Lieferaufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge anhören kann, der durch den Beschuß 71/306/EWG¹⁾ eingesetzt wurde;
- b) eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- c) ...

Artikel 5

- (1)a) Die Abschnitte II, III und IV sowie die Artikel 6 und 7 finden auf öffentliche Lieferaufträge Anwendung,
- die von Beschaffungsstellen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) vergeben werden; hierzu gehören auch die Lieferverträge, die von den in Anhang I bezeichneten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern sie sich auf nicht unter Anhang II fallende Waren beziehen, vorausgesetzt, daß der geschätzte Auftragswert ohne MwSt. mindestens 200 000 ECU beträgt;
- die durch die in Anhang I aufgeführten Beschaffungsstellen vergeben werden und deren geschätzter Auftragswert ohne MwSt. mindestens den gemäß dem GATT-Übereinkommen festgesetzten Schwellenwert erreicht; bei den Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich gilt dies nur für Lieferaufträge betreffend Waren, die durch Anhang II erfaßt sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 15. Beschuß geändert durch den Beschuß 77/63/EWG (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 15).

Fach	Teil	Seite
20	1	6

VHB-VOL

b) Diese Richtlinie gilt für öffentliche Lieferaufträge, deren geschätzter Wert mindestens den jeweiligen Schwellenwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 9 Absatz 2 erreicht.

c) Der Schwellenwert in Landeswährung und der Schwellenwert des GATT-Übereinkommens in ECU werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Tageswerten dieser Währungen in ECU und des ECU in SZR für die 24 Monate, die an dem letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht.

Die Berechnungsweise gemäß diesem Buchstaben wird auf Veranlassung der Kommission im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer ersten Anwendung überprüft.

d) Die Schwellenwerte gemäß Buchstabe a) und ihre Beträge in Landeswährung sowie der Betrag des Schwellenwertes des GATT-Übereinkommens in ECU werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* jeweils Anfang des Monats November veröffentlicht, der auf die gemäß Buchstabe c) Unterabsatz 1 vorgesehene Überprüfung folgt.

(2) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:

- bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwerts;
- bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

(3) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist die Berechnungsweise für den voraussichtlichen Vertragswert

- entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtlichen Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate,
- oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist.

Die Berechnungsgrundlage darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

(4) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

(5) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(6) Ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Menge von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

Artikel 6

(1) Für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge wenden die öffentlichen Auftraggeber die in Artikel 1 Buchstaben d), e) und f) genannten Verfahren in den nachstehenden Fällen an.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen in diesen Fällen eine Vergabekanntmachung, es sei denn, sie beziehen in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Lieferungen ein, die die Kriterien der Artikel 20 bis 24 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den formalen Voraussetzungen für das Angebotsverfahren entsprechen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber können in folgenden Fällen Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabekanntmachung vergeben:

- a) wenn nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine Angebote bzw. keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden und unter der Voraussetzung, daß der Kommission ein Bericht vorgelegt wird;
- b) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht

Fach	Teil	Seite
20	1	7

- eine Serienfertigung zum Nachweis der Merkfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
- c) wenn der Gegenstand der Lieferung wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts nur von einem bestimmten Lieferanten hergestellt oder geliefert werden kann;
 - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen, den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren gemäß Absatz 2 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem öffentlichen Auftraggeber zuschreiben sein;
 - e) bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchgeführten Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der öffentliche Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(4) In allen anderen Fällen vergibt der öffentliche Auftraggeber seine Lieferaufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren.

Artikel 7

(1) Der öffentliche Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Fall eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

(2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bieter, die dies beantragen, die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut zu einzuleiten. Er teilt diesen Beschuß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber fertigen einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag, der mindestens folgendes umfaßt:

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags;

- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- die Namen der abgelehnten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt;
- bei den Verhandlungsverfahren Begründung der in Artikel 6 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte werden der Kommission auf Anfrage übermittelt.

ABSCHNITT II

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN AUF TECHNISCHEM GEBIET

Artikel 8

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang III sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Lieferauftrag enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen nach Absatz 1 werden unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den öffentlichen Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatlicher Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt.

(3) Ein öffentlicher Auftraggeber kann von Absatz 2 abweichen, wenn

a) die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung enthalten oder es keine technischen Möglichkeiten gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen in zufriedenstellender Weise festzustellen;

b) die Anwendung von Absatz 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten ¹⁾ oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation ²⁾ oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde;

¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1).

²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

Fach	Teil	Seite
20	1	8

- c) die Anwendung dieser Normen, dieser europäischen technischen Zulassungen oder dieser gemeinsamen technischen Spezifikationen den öffentlichen Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist;
- d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber, die Absatz 3 anwenden, geben – wenn dies möglich ist – in der Ausschreibung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* oder in den Verdingungsunterlagen die Gründe dafür an und halten in allen Fällen die Gründe dafür in ihren internen Unterlagen fest, wobei sie diese Information auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission weitergeben.

(5) Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen

- a) werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Richtlinie 89/106/EWG¹⁾ vorgesehenen Verfahren erfolgt;
- b) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
- c) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf
 - i) die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Formen umgesetzt werden;
 - ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
 - iii) alle weiteren Normen.

(6) Die Mitgliedstaaten verbieten die Aufnahme von Beschreibungen technischer Merkmale in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Auftrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Lieferanten oder bestimmte Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist jedoch zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

ABSCHNITT III

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGS- VORSCHRIFTEN

Artikel 9

(1) Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen so bald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltjahres eine nicht verbindliche, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung über alle Beschaffungen, die sie in den folgenden zwölf Monaten durchzuführen beabsichtigen und deren geschätzter Gesamtwert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 5 mindestens 750000 ECU beträgt.

Die Warenbereiche werden von den Auftraggebern unter Bezugnahme auf Positionen der Nomenklatur „Classification of Products According to Activities (CPA)“ festgelegt. Die Kommission legt die Art und Weise der Bezugnahme in der Bekanntmachung auf bestimmte Positionen der Nomenklatur nach dem in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren fest.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Lieferauftrag im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder – in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fällen – eines Verhandlungsverfahrens vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben haben, teilen das Ergebnis in einer Bekanntmachung mit. Gewisse Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch in bestimmten Fällen nicht veröffentlicht zu werden, wenn die Bekanntmachung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde.

(4) Die Bekanntmachungen werden nach den in Anhang IV enthaltenen Maßnahmen erstellt; in ihnen sind die dort verlangten Auskünfte anzuge-

¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

Fach	Teil	Seite
20	1	9

ben. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen ausschließlich die in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Anforderungen stellen, wenn sie Auskünfte über die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen an die Lieferanten im Hinblick auf deren Auswahl verlangen (Anhang IV, Abschnitt B Nummer 11, Anhang IV, Abschnitt C Nummer 9, und Anhang IV, Abschnitt D Nummer 8).

(5) Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln die Bekanntmachungen binnen kürzester Frist und in geeigneter Weise dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften. Im Fall des in Artikel 12 vorgesehenen beschleunigten Verfahrens werden die Bekanntmachungen mittels Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt.

Die in Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltjahres übermittelt.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachung wird spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrags übermittelt.

(6) Die in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Bekanntmachungen werden in vollem Umfang im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* und in der Datenbank TED in den Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

(7) Die in Absatz 2 erwähnten Bekanntmachungen werden ungekürzt im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* und in der Datenbank TED in ihren Originalsprachen veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente aller Bekanntmachungen wird in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

(8) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen spätestens zwölf Tage nach der Absendung, im Fall des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 12 spätestens fünf Tage nach der Absendung.

(9) Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder in der Presse des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden; bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten.

(10) Der öffentliche Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(11) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden von den Gemeinschaften getragen. Der Wortlaut der Bekanntmachungen darf eine Seite des Amtsblatts, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten. In jeder Nummer des

Amtsblatts, das eine oder mehrere Bekanntmachungen enthält, ist (sind) auch das (die) Muster aufgeführt, auf das (die) sich die veröffentlichte(n) Bekanntmachung(en) bezieht (beziehen).

Artikel 10

(1) Bei den offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so müssen die öffentlichen Auftraggeber oder die zuständigen Stellen den Lieferanten die genannten Unterlagen innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrags zusenden.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(4) Können die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme an Ort und Stelle in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die in Absatz 1 vorgesehene Frist entsprechend zu verlängern.

Artikel 11

(1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Dem Aufforderungsschreiben sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beigefügt. Die Aufforderung umfaßt mindestens:

- a) gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie die Angabe der Frist, bis zu der sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der gegebenenfalls für die genannten Unterlagen zu entrichten ist;
- b) die Frist für den Eingang der Angebote, die Anschrift, an die sie zu senden sind, und die Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen;
- c) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;

Fach	Teil	Seite
20	1	10

VHB-VOL

- d) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zur Unterstützung der vom Bewerber gemäß Artikel 9 Absatz 4 abgegebenen nachprüfbarer Erklärungen oder als Ergänzung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 22 und 23 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- e) die Kriterien für die Auftragsvergabe, sofern sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

(3) Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens vierzig Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung an.

(4) Die Anträge auf Teilnahme an den Verfahren zur Auftragsvergabe können durch Brief, Telegramm, Fernsehen, Fernkopierer oder Telefon übermittelt werden. Bei Übermittlung auf den vier letztgenannten Wegen sind sie durch ein vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

(5) Die öffentlichen Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(6) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme an Ort und Stelle in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die in Absatz 3 vorgesehene Frist entsprechend zu verlängern.

Artikel 12

(1) Können die in Artikel 11 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so können die öffentlichen Auftraggeber die folgenden Fristen festsetzen:

- a) eine Frist für den Eingang des Antrags auf Teilnahme, die, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens fünfzehn Tage betragen muß;
- b) eine Frist für den Eingang der Angebote, die, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung an, mindestens zehn Tage betragen muß.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden auf dem schnellstmöglichen Weg übermittelt. Werden die

Anträge auf Teilnahme durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder per Telefon übermittelt, so sind sie durch ein vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

Artikel 13

Die öffentlichen Auftraggeber können im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Hinweise auf die Vergabe von öffentlichen Lieferaufträgen veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 14

Die Bestimmungen über die Erstellung, die Übermittlung, den Empfang, die Übersetzung, die Zusammenfassung und die Verteilung der in Artikel 9 genannten Bekanntmachungen und der in Artikel 31 genannten statistischen Berichte sowie die in Artikel 9 und in den Anhängen II und IV genannte Nomenklatur können nach dem in Artikel 32 Absatz 2 festgelegten Verfahren geändert werden. Die Bedingungen der Bezugnahme in den Bekanntmachungen auf bestimmte Positionen der Nomenklatur können nach demselben Verfahren festgelegt werden.

ABSCHNITT IV

Kapitel 1

Gemeinsame, Teilnahmebestimmungen

Artikel 15

(1) Der Zuschlag des Auftrags erfolgt aufgrund der in Kapitel 3 dieses Abschnitts vorgesehenen Kriterien unter Berücksichtigung des Artikel 16, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Lieferanten, die nicht aufgrund von Artikel 20 ausgeschlossen worden sind, nach den in den Artikeln 22, 23 und 24 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft haben.

(2) Der öffentliche Auftraggeber muß den vertraulichen Charakter aller von den Lieferanten gemachten Angaben wahren.

Artikel 16

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, können die öffentlichen Auftraggeber von Bieter vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn diese den vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Die öffentlichen Auftraggeber erläutern in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderun-

Fach	Teil	Seite
20	1	11

gen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und bezeichnen, in welcher Art und Weise sie einge-reicht werden können. Die geben in der Bekannt-machung an, ob Änderungsvorschläge nicht zuge-lassen werden.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen einen vor-gelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikatio-nen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische tech-nische Spezifikation im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 oder aber auf einzelstaatliche technische Spezifi-kationen im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 Buchsta-ben a) und b) festgelegt wurden.

(2) Öffentliche Auftraggeber, die Änderungsvor-schläge nach Absatz 1 zugelassen haben, dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zu-schlag erhalten soll, zu einem Dienstleistungsauf-trag und nicht zu einem Lieferauftrag im Sinne dieser Richtlinie führen würde.

Artikel 17

In den Verdingungsunterlagen kann der öffentli-che Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bekanntzu geben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt.

Die Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Artikel 18

Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Von solchen kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebots eine be-stimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

Artikel 19

(1) Bei den nicht offenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren wählt der öffentliche Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Lieferanten sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, un-ter den Bewerbern, die in den Artikeln 20 bis 24 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zur Verhand-lung auffordert.

(2) Vergeben die öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Lieferanten liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge

in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der auszuführenden Lieferung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf 20 festgesetzt werden.

Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(3) Vergeben die öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2, so darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die öffentlichen Auftraggeber Lieferanten der an-deren Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforde-rungen erfüllen, ohne Diskriminierung unter den gleichen Bedingungen hinzuziehen wie Inländer.

Kapitel 2 Eignungskriterien

Artikel 20

(1) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Lieferanten ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzel-staatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens eingeleitet worden sind;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein ge-richtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufl-iche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festge-stellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtungen zur Zahlung der So-zialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvor-schriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt ha-ben;

Fach	Teil	Seite
20	1	12

g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Kapitel eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Lieferanten den Nachweis, daß die in Absatz 1 unter den Buchstaben a), b), c), e) oder f) genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis:

- im Fall der Buchstaben a), b) oder c) einen Auszug aus dem gerichtlichen Register oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- im Fall des Buchstabens e) oder f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

(3) Wird eine Bescheinigung nach Absatz 2 von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Lieferant vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Absätzen 2 und 3 zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 21

(1) Lieferanten, die sich an öffentlichen Lieferaufträgen beteiligen wollen, können aufgefordert werden nachzuweisen, daß sie in dem in Absatz 2 genannten Berufs- oder Handelsregister ihres Herkunftslands vorschriftsmäßig eingetragen sind, bzw. die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen.

(2) Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

- für Belgien: „Registre du commerce“ – „Handelsregister“;
- für Dänemark: „Aktieselskabsregistret“, „Foreningsregistret“ und „Handelsregistret“;
- für Deutschland: „Handelsregister“ und „Handwerksrolle“;
- für Griechenland: „Βιοτεχνικό ή Βιομηχανικό ή Εμπορικό Εκφελητήριο“;
- für Spanien: „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, daß diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben;

- für Frankreich: „Registre du commerce“ und „Répertoire des métiers“;
- für Italien: „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ und „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“;
- für Luxemburg: „Registre aux firmes“ und „Rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande: „Handelsregister“;
- für Portugal: „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder andernfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.

Artikel 22

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lieferanten kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise nachgewiesen werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen;
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Lieferanten, falls deren Veröffentlichung nach dem Recht des Landes, in dem der Lieferant ansässig ist, vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Lieferanten und seinen Umsatz bei der Lieferung von Erzeugnissen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, für welchen oder welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sie sich entschieden haben sowie welche anderen als die in Absatz 1 genannten Nachweise beizubringen sind.

(3) Kann ein Lieferant aus stichhaltigen Gründen die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

Artikel 23

(1) Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten kann je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Erzeugnisse wie folgt erbracht werden:

- a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe

Fach	Teil	Seite
20	1	13

- des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Lieferung an private Auftraggeber durch eine vom Käufer ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Lieferanten zulässig;
 - b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten, seiner Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
 - c) durch Angabe über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Lieferanten angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
 - d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei die Echtheit auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers nachweisbar sein muß;
 - e) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten amtlichen Qualitätskontrollinstituten oder -dienststellen ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
 - f) sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von dem öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer damit einverstanden zuständigen amtlichen Stelle des Landes durchgeführt wird, in dem der Lieferant ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Lieferanten sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Die in Artikel 22 und in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Informationen dürfen nur insoweit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muß der öffentliche Auftraggeber die berechtigten Interessen des Lieferanten am Schutz seiner technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Artikel 24

Der öffentliche Auftraggeber kann die Lieferanten im Rahmen der Artikel 20 bis 23 auffordern, die vorgelegten Nachweise zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten, die amtliche Listen der für öffentliche Lieferungen zugelassenen Lieferanten führen, müssen die Listen dem Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und g) sowie den Artikeln 21, 22 und 23 anpassen.

(2) Lieferanten, die in solchen Listen eingetragen sind, können dem öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung zu erwähnen.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in solche Listen stellt für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 21, des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a) eine Vermutung dar, daß der betreffende Lieferant für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den amtlichen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Lieferanten eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten wenden die Unterabsätze 1 und 2 nur zugunsten von Lieferanten an, die in dem Lande ansässig sind, in dem eine amtliche Liste geführt wird.

(4) Für die Aufnahme von Lieferanten der anderen Mitgliedstaaten in eine amtliche Liste können nur die für inländische Lieferanten vorgesehenen Nachweise gefordert werden, in jedem Fall jedoch lediglich diejenigen, die in den Artikeln 20 bis 23 vorgesehen sind.

(5) Diejenigen Mitgliedstaaten, die eine amtliche Liste führen, sind verpflichtet, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Anschrift der Stelle mitzuteilen, bei der die Aufnahme in die Listen beantragt werden kann; die Kommission sorgt für die Verbreitung.

Kapitel 3 Zuschlagskriterien

Artikel 26

(1) Bei der Erteilung des Zuschlags wendet der öffentliche Auftraggeber folgende Kriterien an.

- a) entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises,
- b) oder – wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene Kriterien, die je nach Auftrag wechseln, z.B. den

Fach	Teil	Seite
20	1	14

Preis, die Lieferfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, die Qualität, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, den technischen Wert, den Kundendienst und die technische Hilfe.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung an.

Artikel 27

Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der öffentliche Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

Der öffentliche Auftraggeber kann Erläuterungen in bezug auf die Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungsverfahrens, die technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Lieferung verfügt, oder die Originalität der Leistung des Bieters anerkennen.

Wenn die Auftragsunterlagen den Zuschlag auf das niedrigste Angebot vorsehen, muß der öffentliche Auftraggeber der Kommission die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Angeboten mitteilen.

TITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die in Anhang I genannten öffentlichen Auftraggeber und, soweit Berichtigungen oder Änderungen des Anhangs I vorgenommen worden sind, durch deren Nachfolgestellen wenden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beziehungen Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem GATT-Übereinkommen Drittländern einräumen, und zwar insbesondere die Bedingungen der Artikel V und VI des Übereinkommens über das nicht offene Verfahren, die Information und die Prüfung. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 29

(1) Die Kommission prüft im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Rat

gegebenenfalls neue Vorschläge vor, die im besonderen auf eine Harmonisierung der Maßnahmen abzielen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie getroffen haben.

(2) Die Kommission überprüft diese Richtlinie sowie die neuen Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß Absatz 1 beschlossen werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Neuverhandlungen nach Artikel IX Absatz 6 des GATT-Übereinkommens und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

(3) Die Kommission bringt Anhang I nach Maßgabe der erfolgten Berichtigungen oder Änderungen, auf die in Artikel 28 Bezug genommen wird, jeweils auf den letzten Stand und sorgt für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 30

Die Berechnung von Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine¹⁾.

Artikel 31

(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Aufstellung über die vergebenen Lieferaufträge zu folgenden Zeitpunkten:

- a) spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr in bezug auf die in Anhang I genannten öffentlichen Auftraggeber;
- b) spätestens am 31. Oktober 1991 und für Griechenland und Spanien und Portugal am 31. Oktober 1995, und von da an am 31. Oktober jedes zweiten Jahres für das vorhergehende Jahr in bezug auf die anderen in Artikel 1 genannten öffentlichen Auftraggeber.

(2) Die statistische Aufstellung enthält mindestens Angaben über

- a) die Anzahl und den Wert der von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge über den Schwellenwert sowie im Fall der in Anhang I genannten öffentlichen Auftraggeber den Wert aller Aufträge unter dem Schwellenwert;
- b) die Anzahl und den Wert der von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgeschlüsselt nach Verfahren, Waren und Nationalität des Lieferanten, der den Zuschlag erhalten hat, und unterteilt nach Maßgabe des Artikels 6 bei

¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

Fach	Teil	Seite
20	1	15

Verhandlungsverfahren, unter Angabe der Anzahl und des Werts der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten oder Drittländern und im Fall der in Anhang I genannten öffentlichen Auftraggeber an die einzelnen Signatärsstaaten des GATT-Übereinkommens vergeben worden sind.

(3) Die Kommission legt die Art zusätzlicher statistischer Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren fest.

Artikel 32

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschuß 71/306/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge unterstützt.

(2) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der in Absatz 1 genannte Ausschuß prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 33

Die Richtlinie 77/628/EWG¹⁾ wird aufgehoben, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V genannten Umsetzungs- und Anwendungspflichten.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 34

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 14. Juni 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 35

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident
J. TRØJBORG

¹⁾ Einschließlich Änderungsvorschriften:

- Richtlinie 80/767/EWG (ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1);
- Richtlinie 88/295/EWG (ABl. Nr. L 127 vom 20. 5. 1988, S. 1);
- Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 90/531/EWG (ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1);
- Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1).

Fach	Teil	Seite
20	1	16

VHB-VOL

ANHANG III

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR EINIGE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Technische Spezifikationen*: sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung.
2. *Norm*: technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. *Europäische Norm*: die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
4. *Europäische technische Zulassung*: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
5. *Gemeinsame technische Spezifikation*: technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde.

Fach	Teil	Seite
20	1	17

ANHANG IV

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR LIEFERAUFTRÄGE

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware:
CPA-Referenznummer.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Vergabe des Auftrages oder der Aufträge (sofern bekannt).
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
CPA-Referenznummer.
c) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
b) Einsendefrist für solche Anträge.
c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.
6. a) Einsendefrist für die Angebote.
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionsen und Sicherheiten.
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
11. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
12. Bindefrist.
13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.

Fach	Teil	Seite
20	1	18

VHB-VOL

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
 c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
 b) Art und Menge der zu liefernden Waren: CPA-Referenznummer.
 c) Angaben, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
 b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
 c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionsen und Sicherheiten.
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung für die Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
10. Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt sind.
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telegrammanskript, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
 c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den die Angebote eingereicht werden sollen.
3. a) Ort der Lieferung.
 b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
 CPA-Referenznummer.
 c) Angaben, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.

Fach	Teil	Seite
20	1	19

6. a) Einsendefrist für Anträge auf Teilnahme.
b) Anschrift, an die diese Aufträge zu richten sind.
c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
7. Gegebenenfalls geforderte Käutionen und Sicherheiten.
8. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten.
12. Datum vorhergehender Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 6 Absatz 3).
3. Tag der Auftragsvergabe.
4. Zuschlagskriterien.
5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer:
CPA-Referenznummer.
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften.

In Fach 20 Teil 2 Seite 1 wird in der Überschrift nach dem Wort "dazu" ein "*" angefügt und als Fußnote eingefügt:
**) beachte Hinweise in Fach 20 Teil 1 Seite 2"

In Fach 20 Teil 2 Seite 2 wird in der Nr. 1 der AB zu § 1 a Nrn. 1 und 2 das "Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch das "Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr", das Datum "31.12.1995" durch "31.12.1997" und der Betrag "400.010 DM" durch "381.161 DM" ersetzt.

In der AB zu § 1 a Nr. 3 wird das "Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch das "Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr", das Datum "31.12.1995" durch "31.12.1997" und der Betrag "200.005 DM" durch "190.580 DM" ersetzt.

In Fach 20 Teil 2 Seite 10 wird in der Nr. "2" der AB zu § 17 a Nr. 1 der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

In Fach 20 Teil 2 Seite 11 wird die AB zu § 17a Nr. 2 wie folgt neu gefaßt:

1. "Diese Veröffentlichungspflicht galt zunächst nur für die in der Richtlinie 80/767/EWG genannten Auftraggeber des Bundes. Sie gilt nach Maßgabe der ab 14.06.1994 verbindlichen neuen Lieferkoordinierungsrichtlinie 93/36/EWG nunmehr für alle Auftraggeber. (vgl. Hinweis in Fach 20 Teil 1 Seite 2)
2. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr gibt den Gegenwert für 750.000 ECU jeweils durch RdErl. bekannt (SMBI.NW. 20021); er beträgt bis 31.12.1997 1.429.353 DM. Der Wert bezieht sich auf den Gesamtwert eines jeweiligen Einzelauftrages, nicht auf die Gesamtsumme der jeweiligen Position im Haushaltsplan."

In Fach 20 Teil 2 Seite 13 wird in der Nr. 2 der AB zu § 25 a das Wort "Teil 6" durch das Wort "Teil 20" ersetzt.

In Fach 20 Teil 2 Seite 14 wird die "AB zu § 30 a Nr. 1 Buchst. g" unter den Buchst. g eingefügt.

Nach der Nr. "2" des § 30 a wird folgender Text eingefügt:

"AB zu § 30 a Nr. 2: Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr legt jeweils durch Runderlaß

das Verfahren, Termine und Vordrucke zur Übermittlung der statistischen Daten fest."

Folgender Text wird neu eingefügt: *fund in Fach 20 Teil 2 Seite 15 abgedruckt.)*

"AB zu § 31 a:

1. Hinweis auf Fach 20 Teile 12 und 13.
2. Soweit für die Bekanntmachung die in § 17 a Nr. 1 Abs. 1 angesprochenen Muster Anhang A, Anhang B oder Anhang C (vgl. Fach 20 Teil 3) verwendet werden, ist die Vergabeprüfstelle unter "Sonstige Angaben" wie dort vorgesehen mit dem Hinweis, daß sich der Bewerber oder Bieter an diese Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann, bekanntzumachen.
Soweit für die Bekanntmachung die als VOL-Vordrucke VOL 21, VOL 22 oder VOL 23 aufgelegten EG-Standardvordrucke (vgl. Fach 20 Teil 4) verwendet werden, ist die Vergabeprüfstelle unter "Andere Auskünfte" mit dem Hinweis, daß sich der Bewerber oder Bieter an diese Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen werden kann, bekanntzumachen.
3. In den Vergabeunterlagen ist die Vergabeprüfstelle gemäß Vordruck VOL 5 a anzugeben."

In Fach 20 Teil 3 Seite 17 werden im Text die Wörter "unter Voranstellung des zugehörigen Bekanntmachungsmusters" ersetztlos gestrichen.

In Fach 30 Teil 0 Seite 1 wird folgender Text neu aufgenommen:

"Teil 11 Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)"

In Fach 30 Teil 11 werden die nachfolgenden Seiten "Fach 30 Teil 11 Seite 1" bis "Fach 30 Teil 11 Seite 4" neu eingefügt.

Fach	Teil	Seite
30	11	1

**Verordnung
über Mitteilungen an die Finanzbehörden
durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche
Rundfunkanstalten
(Mitteilungsverordnung - MV)**

Vom 7. September 1993

geändert durch die erste Verordnung
zur Änderung der Mitteilungsverordnung
vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) eingefügt und durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne Ersuchen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ist eine mitteilungspflichtige Behörde einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet, muß die oberste Behörde dem Unterlassen der Mitteilung zustimmen; die Zustimmung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden.

(2) Auf Grund dieser Verordnung sind personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen nicht mitzuteilen.

§ 2 Allgemeine Zahlungsmittelungen

Die Behörden haben Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

1. in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder
2. auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten

erbracht werden. Außerdem sind Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn diese erkennbar nicht im Rahmen einer gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht werden. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

Fach	Teil	Seite
30	11	2

§ 3 Honorare der Rundfunkanstalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen erbracht werden. Das gilt nicht, wenn die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens unterliegt oder wenn die Finanzbehörden auf Grund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhalten.

(2) Honorare im Sinne des Absatzes 1 sind alle Güter, die in Geld oder Gedenkwert bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen.

§ 4 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung

Die Behörden haben Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

§ 5 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

§ 6 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen

Die Behörden haben mitzuteilen

1. die Erteilung von Reisegewerbearten,
2. zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
3. Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c der Gewerbeordnung),
4. Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
5. Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung),
6. Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden, und
7. Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

§ 7 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen

(1) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, sind nicht mitzuteilen; maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden.

Fach	Teil	Seite
30	11	3

(2) Mitteilungen nach dieser Verordnung über Zahlungen, mit Ausnahme von wiederkehrenden Bezügen, unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 3 000 Deutsche Mark betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen. Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

(3) Bei wiederkehrenden Bezügen brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt zu werden, wenn mitgeteilt wird, daß es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

2. Teil: Mitteilungen

§ 8 Form und Inhalt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen. Sie sind für jeden Betroffenen getrennt zu erstellen. Sie können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesen Fällen bedarf das Verfahren der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilende Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt.

(2) In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), die Höhe der Zahlung, der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) In Mitteilungen über Verwaltungsakte sind die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, das Aktenzeichen und das Datum des Verwaltungsakts sowie Gegenstand und Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung und die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Beteiligten und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist.

§ 9 Empfänger der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Besteht Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektionen zu senden, in deren Bezirk die Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, kann ein Finanzamt bestimmen, an das die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt die Mitteilung zu übersenden hat.

(2) Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

Fach	Teil	Seite
30	11	4

VHB-VOL

§ 10 Zeitpunkt der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 sind mindestens vierteljährlich, die übrigen Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.

3. Teil: Unterrichtung des Betroffenen

§ 11 Pflicht zur Unterrichtung

Die mitteilungspflichtige Behörde oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Betroffenen von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten.

§ 12 Inhalt der Unterrichtung

(1) Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die nach § 8 geforderten Angaben mitgeteilt werden, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder der Erlaubnis ergibt. Der Betroffene ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 3 ist dem Betroffenen eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden, soweit nicht über die einzelne Zahlung bereits eine Unterrichtung erfolgt ist.

4. Teil: Schlußvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

In Fach 31 Teil 0 Seite 1 wird Teil 4 wie folgt geändert:

Teil 4 21. 2. 1996 „RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
Öffentliches Auftragswesen
Bekanntmachung der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach
Maßgabe der VOB/A
(SMBI. NW. 20021)“

In Fach 31 Teil 4 Seite 1 wird der Text wie folgt eingefügt:

Fach	Teil	Seite
31	4	1

Öffentliches Auftragswesen

Bekanntmachung der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (BAnz. Nr. 175a vom 17. September 1993) und des Teils A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223a vom 27. November 1992) und der Dienstleistungsrichtlinie vom 18.6.1992 (Amtsblatt der EU-Gemeinschaften vom 24. Juli 1992)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr - 424 - 80 - 51 -
u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen - III A 4-0 1082-1/1A-1B -, zugleich im
Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien
v. 21.02.1996

Die Europäische Kommission hat den geltenden Gegenwert der ECU in DM für die ab 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge der öffentlichen und Sektorenauftraggeber wie folgt festgelegt:

1. VOL/A

1.1 § 1a VOL/A für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

ECU 200 000 -	381 161 DM
ECU 134 000 -	255 377 DM
ECU 100 000 -	190 580 DM

1.2 § 1b VOL/A für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

ECU 400 000 -	762 322 DM
ECU 600 000 -	1 143 482 DM

1.3 §§ 17a, 17b VOL/A für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

ECU 750 000 -	1 429 353 DM
---------------	--------------

2. VOB/A

2.1 § 1a VOB/A für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge

ECU 5 000 000 -	9 529 019 DM
ECU 1 000 000 -	1 905 805 DM
ECU 200 000 -	381 161 DM

VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
31	4	2

2.2 § 1b VOB/A und § 1 VOB/A-SKR für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge

ECU 5 000 000–9 529 019 DM

ECU 1 000 000–1 905 805 DM

2.3 § 17a VOB/A für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge

ECU 5 000 000–9 529 019 DM

ECU 750 000–1 429 353 DM

3. Richtlinie 92/50 EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

3.1 Artikel 7, 13

ECU 80 000–152 464 DM

ECU 200 000–381 161 DM

3.2 Artikel 15

ECU 750 000–1 429 353 DM

4. Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlaß vom 28. 3. 1994 (MBI. NW. S. 540) wird aufgehoben.

In Fach 33 Teil 0 Seite 1 wird die Angabe "Teil 4" mit dem dazugehörigen Text ersetztlos gestrichen.

In Fach 51 Teil 0 Seite 1 wird das Verzeichnis wie folgt geändert:

VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
51		1

Spezialregelungen - Telekommunikationseinrichtungen

- Teil 1 12.2.1988** Bek. d. Innenministers
**Hinweise und Empfehlungen für die Planung und
Beschaffung von Nebenstellenanlagen
(SMBI. NW. 20025)**
- Teil 2** Rundschreiben des Finanzministeriums
**Beschaffung und Benutzung von Mobilfunkeinrichtungen
(C-Netz, D1 bzw. D2-Netz, E-Netz usw.)**
Erscheinungsweise: bei Bedarf

Anmerkung

Der Teil 2 ist hier nicht abgedruckt; er wird den zuständigen Beschaffungsstellen direkt von den obersten Landesbehörden in der gültigen Fassung übersandt und kann hier eingefügt werden.

In Fach 52 Teil 0 Seite 1 wird das Verzeichnis wie folgt geändert:

VHB-VOL

Fach	Teil	Seite
52		1

Spezialregelungen - Kfz

- Teil 1 27.6.1961** **Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) (SMBI. NW. 20024)**
- Teil 2** **Rundschreiben des Finanzministeriums**
Beschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen
hier: Ankaufsliste und Bestellverfahren
Erscheinungsweise: mindestens einmal jährlich
- Teil 3** **Rundschreiben des Finanzministeriums**
Beschaffung von Kraft- und Schmierstoffen für die landeseigenen Tankanlagen
Erscheinungsweise: ein umfassender Runderlaß alle zwei Jahre, Ergänzungserlasse monatlich
- Teil 4** **Rundschreiben des Finanzministeriums**
Versorgung der Dienstkraftfahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen durch die Benutzung von Tankkarten
Erscheinungsweise: bei Bedarf

Anmerkung

Die Teile 2 - 4 sind hier nicht abgedruckt; sie werden den zuständigen Beschaffungsstellen direkt von den obersten Landesbehörden in der jeweils gültigen Fassung über sandt und können hier eingefügt werden.

**Einzelpreis dieser Nummer 34,45 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
**Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569**